



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1
„Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal**



November 2023

**BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Potsdam • Albersdorf**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1

„Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

Auftraggeber:

SUNCATCHER Kerzlin GmbH
10785 Berlin

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam
Tel.: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28
25767 Albersdorf
Tel.: 04835/9706-0
Fax: 04835/9706-32
info@bornholdt-gmbh.de

Bearbeiter: M.Sc. Ökologie & Naturschutz Hanne Mertens, Landschafts- und
Umweltplanung (h.mertens@bornholdt-gmbh.de)
M.Sc. Ökologie & Naturschutz Nancy Armas Martinez, Umweltplanung
Hannah Haberkorn, studentische Hilfskraft

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	5
1 EINLEITUNG	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Methodisches Vorgehen	7
1.3.1 Relevanzprüfung	7
1.3.2 Konfliktanalyse	8
1.3.3 Datengrundlagen	8
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	10
2.1 Beschreibung des Vorhabens	10
2.1.1 Lage und Größe	10
2.2 Relevante Projektwirkungen	10
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND CHARAKTERISIERUNG DES VORHABENGEBIETES	13
3.1 Biotoptypenkartierung	13
4 BESTANDSDARSTELLUNG	23
4.1 Avifauna	23
4.2 Säugetiere	32
4.3 Reptilien und Amphibien	34
4.4 Fische und Rundmäuler	35
4.5 Insekten	35
4.6 Weichtiere	36
4.7 Pflanzen	36
5 RELEVANZPRÜFUNG	37
5.1 Avifauna	37
5.2 Säugetiere	44
5.3 Reptilien und Amphibien	46
5.4 Insekten	47
5.5 Zusammenfassung potenzieller Betroffenheit	48

6 KONFLIKTANALYSE	49
6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	49
6.1.1 Biotopschutzbezogene Maßnahmen	49
6.1.2 Artenschutzbezogene Maßnahmen	50
6.2 CEF-Maßnahmen	53
6.3 Artbezogene Wirkungsprognose und Beurteilung der Verbotstatbestände	55
6.3.1 Zwergfledermaus	55
6.3.2 Breitflügelfledermaus	56
6.3.3 Feldhase	58
6.3.4 Baum- und Gebüschbrüter	59
6.3.5 Höhlenbrüter	63
6.3.6 Gebäudebrüter	66
6.3.7 Bodenbrüter	68
6.3.8 Star	71
6.3.9 Grünspecht	73
6.3.10 Schwarzspecht	74
6.3.11 Kranich.....	75
6.3.12 Rotmilan	77
6.3.13 Mäusebussard	78
6.3.14 Turmfalke	80
6.3.15 Neuntöter	81
6.3.16 Bluthänfling	83
6.3.17 Grauammer.....	84
6.3.18 Nebelkrähe	86
6.3.19 Heidelerche	87
6.3.20 Feldlerche	89
6.3.21 Kleiner Wasserfrosch	90
6.3.22 Zauneidechse	92
7 ZUSAMMENFASSUNG	94
8 QUELLEN	95

ANHANG

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1: Übersicht Untersuchungs- und Plangebiet.	10
Abbildung 3: Östliche Allee.	14
Abbildung 4: Links: östliche Baumreihe. Rechts: zweireihige Baumreihe im Westen.	14
Abbildung 5: Links: Kleingewässer im Plangebiet. Rechts: Kleingewässer im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.	15
Abbildung 6: Temporäres Kleingewässer ohne Beschattung.	16
Abbildung 7: Stark beschattetes temporäres Kleingewässer.	16
Abbildung 8: Weidefläche im Westen des Untersuchungsgebietes.	17
Abbildung 9: von Schilf dominierte Brache im Osten des Gebietes.	17
Abbildung 10: Brache nahe dem perennierenden Kleingewässer im Plangebiet.	18
Abbildung 11: Links: Brachfläche im Nordwesten. Rechts: Brache mittig vor dem Laub-Nadel-Mischwald.	19
Abbildung 12: Feldgehölze frischer Standorte mit Schöllkrautschicht.	20
Abbildung 13: Gehölzsaum des perennierenden Kleingewässers im Nordwesten.	21

Tabellen

Tabelle 1: Kartierungstermine	9
Tabelle 2: Potentielle Arten auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus, Brutökologie und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.	24
Tabelle 3: Potentielle Säugetiere auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.	32
Tabelle 4: Potentielle Reptilien und Amphibien auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.	34
Tabelle 5: Potentielle Insekten auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.	35
Tabelle 6: Betroffenheit der 66 relevanten Einzelarten im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus. Arten für die eine Konfliktanalyse erfolgen muss.	39
Tabelle 7: Betroffenheit der Gilden im Vorhabengebiet	44
Tabelle 8: Betroffenheit der 20 relevanten Säugetiere im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus. Arten für die eine Konfliktanalyse erfolgen muss.	45
Tabelle 9: Betroffenheit der 9 relevanten Reptilien und Amphibien im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus. Arten für die eine Konfliktanalyse erfolgen muss.	47
Tabelle 10: Betroffenheit der Insekten im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus.	48

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Kerzlin Nr.1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage der Gemeinde Temnitztal“ in der Gemeinde Temnitztal im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Brandenburg.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng, besonders und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, so dass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG im Rahmen einer Konfliktanalyse zu untersuchen ist. Des Weiteren werden Maßnahmen ermittelt, die ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest minimieren zu können.

Der Artenschutzfachbeitrag dient als fachliche Grundlage zur Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 17. Dezember 2007 bzw. durch das neue BNatSchG seit dem 01.03.2010 liegt somit eine neue Rechtslage vor, die nachfolgend dargestellt wird (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert).

Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Regelungen zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Im Ergebnis ist bei Eingriffsvorhaben eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie für europäische Vogelarten zu prüfen, während der Schutz für die lediglich besonders geschützten Arten im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu gewährleisten ist. Dabei sind die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Sind bei entsprechender Anwendung Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzungen für eine zu erteilende Ausnahme im Rahmen von Planfeststellungen und Eingriffsgenehmigungen richten sich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat die Aufgabe, diejenigen europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im ersten Schritt wird das potentielle Vorkommen von Vögeln, Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Rundmäulern, Insekten, Weichtieren und Pflanzen auf dem Vorhabengebiet mithilfe der Software „FaunaCheck“ für die Messtischblätter (MTB) 3041 & 3141 dargestellt (siehe Tabellen 2 bis 5). Die Grundlagen der Daten ergeben sich aus der ADEBAR-Kartierung von 2005 bis 2009 von RYSLAVY ET AL. (2011) (siehe Tabelle 2), den Naturschutzdaten vom LfU sowie dem Metaver Metadaten Verbund.

Nach der Zusammenstellung wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Des Weiteren sind streng geschützte Arten (Die Begriffsbestimmung der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG), Arten nationaler Verantwortung und Arten der rote Liste Kategorie 1-3 zu berücksichtigen (nationale Verantwortung auf Brandenburg bezogen). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Das heißt, sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle, wobei diese Arten bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ihre Berücksichtigung finden sollen. (vgl. Kapitel 6.1).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten all jene Arten ausgeschlossen werden, die im Untersuchungsraum nicht vorkommen oder die gegenüber

den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

1.3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten, die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

1.3.3 Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Bestandskartierung bzw. Geländeerfassungen durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH für folgende Artengruppen:
 - Brutvogel: 5 Kartierungstage im Zeitraum zwischen März 2023 und Juli 2023 angelehnt an die Linienkartierung von SÜDBECK et al. (2005) und BIBBY ET AL. (1995),
 - Amphibien und Reptilien: Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und Keschern an 3 Erfassungsterminen von Mai bis August 2023 an Standorten mit geeigneten Strukturen und durch Beobachtungen mit einem Nahbereichsfernglas. Zusätzlich wurden geeignete Tagesverstecke, wie Balken, Bretter und Steine kontrolliert,
 - Säugetiere: Erfassung bei jeder Kartierung anderer Tiergruppen mittels Losungen und Sichtbeobachtungen,
 - Fledermäuse: Die Erfassung wurde an zwei Terminen mittels BatDetektor im Mai und Juni 2023 durchgeführt. Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren erfolgte nach SKIBA (2009) und RUNCKEL ET. AL (2018). Bei dem verwendeten Gerät handelt es sich um das Modell „Petterson u256 USB Ultrasound Microphone“ sowie
 - Biotoptypen: Kartierungsmethodik nach LLUR (2019).

Tabelle 1: Kartierungstermine

Datum	Untersuchte Artengruppen / Lebensräume	Wetter	Kartierer/in
22.02.2023	Avifauna (Rast- und Zugvögel)	Bewölkt, 6 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, Dipl.-Geoökologe Simon Wohlfahrt & M. Sc. Hans Konschake
02.03.2023	Avifauna (Rast-, Brut- und Zugvögel)	Starker Nebel, 2 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
28.03.2023	Avifauna (Brutvögel)	Sonnig, -0,5 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
12.04.2023	Avifauna (Brutvögel), Höhlenbäume	Sonnig, 0 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
09.05.2023	Reptilien, Amphibien	Sonnig, 8 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
15.05.2023	Fledermäuse, Biotope	Regnerisch, 15 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
01.06.2023	Avifauna (Brutvögel)	Bewölkt, 10 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
14.06.2023	Fledermäuse	Leicht bewölkt, 16 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
29.06.2023	Avifauna (Brutvögel)	Sonnig, 14 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
04.07.2023	Reptilien, Amphibien, Höhlenbäume	Sonnig, windig 18 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
23.08.2023	Reptilien, Amphibien	Sonnig, 20 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
26.09.2023	Avifauna (Rast- und Zugvögel)	Sonnig, 9 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, B.Sc. Hannah Haberkorn
12.10.2023	Avifauna (Rast- und Zugvögel)	Bewölkt, 13 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, B.Sc. Hannah Haberkorn
25.10.2023	Avifauna (Rast- und Zugvögel)	Neblich, 9 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, B.Sc. Hannah Haberkorn
07.11.2023	Avifauna (Rast- und Zugvögel)	Leicht Bewölkt, 8 °C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, B.Sc. Hannah Haberkorn

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 207 ha. Der vorhabenbezogene B-Plan nördlich der Ortslage Kerzlin dient der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich durch das Unternehmen SUNCATCHER Kerzlin GmbH. Das B-Plan-Gebiet unterteilt sich in drei Teilgeltungsbereiche und umfasst insgesamt ca. 73 ha in der Gemarkung Kerzlin (Flur 1 und 2). Das Plangebiet wird zwischen den Teilgeltungsbereichen von einem 370 m bis mehr als 500 m breiten Korridor unterteilt (Abb. 1). Circa 84 Prozent des Geltungsbereiches steht für die Errichtung eines Sondergebietes (SO) zur solaren Stromgewinnung zur Verfügung. Die restlichen 16 % im Geltungsbereich setzen sich aus den Zuwegungen, den zu erhaltenen geschützten Biotopen, angrenzenden Waldflächen sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zusammen.

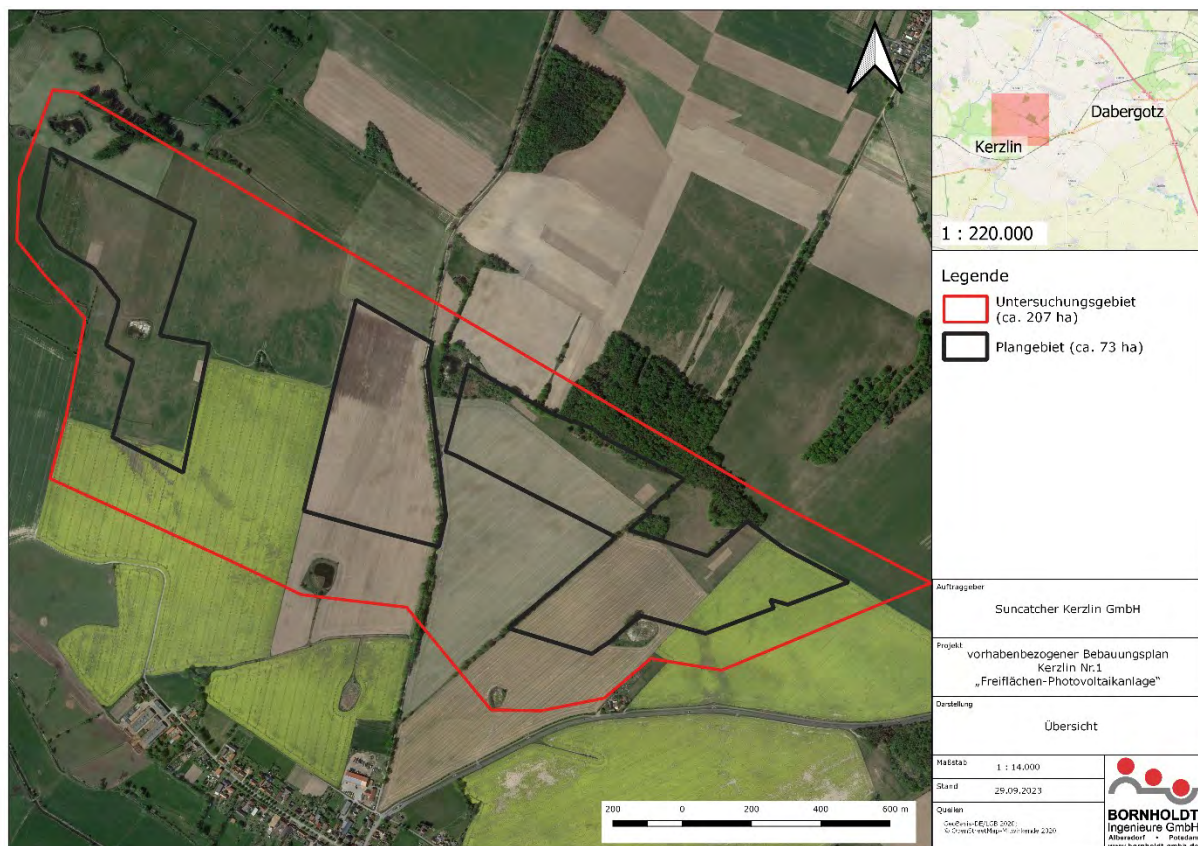


Abbildung 1: Übersicht Untersuchungs- und Plangebiet.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Es wird hier eine Abschätzung möglicher Wirkfaktoren vorgenommen, die sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Die Benennung der Wirkfaktoren

dient in erster Linie der Analyse von möglichen negativen Beeinträchtigungen, auf die im Kapitel zur Konfliktanalyse (vgl. Kapitel 6) eingegangen wird.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte artspezifische Wirkfaktoren werden alle Auswirkungen benannt, die mit den Bauarbeiten verbunden sind und nur temporär während der Bauphase auftreten.

Die baubedingten Wirkfaktoren sind wie folgt zusammengefasst:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Anlage von Bastraßen, Lager- und Abstellflächen.
- Störwirkung und Vergrämung aufgrund von Erschütterungen und Schallemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und allgemeinem Baubetrieb (temporär).
- Optische und akustische Reize aufgrund der menschlichen Anwesenheit (temporär).
- Emissionen von Schadstoffen durch Baustellenverkehr, ggf. Einbringung von Schadstoffen durch Havarien (temporär).
- Verlust der potentiellen Fortpflanzung- und Ruhestätten infolge möglicher Vegetationsbeseitigung (dauerhaft).
- Potentiell künstliche Lichtemissionen bei Arbeiten nach dem Sonnenuntergang (temporär).
- Temporäre Barriere oder Fallenwirkung durch Bodenaufgrabungen.
- Bodenverdichtung durch Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge (dauerhaft).

2.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anlagen- und betriebsbedingten artspezifischen Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die direkt mit der Nutzung sowie mit dem täglichen Betrieb der geplanten Anlage verbunden sind. Diese Auswirkungen sind zeitlich unbegrenzt und somit von dauerhafter Natur.

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind wie folgt zusammengefasst:

- Dauerhafter Flächen- bzw. Habitatverlust durch Versiegelung.
- Ggf. Schadstoffeinträge durch Auswaschungen von Schutzanstrichen oder Imprägniermitteln an Modulhalterungen sowie Brand, Ölverlust im Bereich der Transformatoren, beschädigte Module (temporär).
- Veränderung der Vegetationsstruktur durch Beschattung und Änderung der Bodenwasserverhältnisse sowie
- Veränderung der Boden(wasser-)verhältnisse durch Änderung der Verteilung des Niederschlagsaufkommens, infolgedessen u.a. trockenerer Oberboden möglich.
- Nutzungsänderung der bisher vorhandenen Biotop (z. B. durch die Über-schirmung der bisherigen Offenlandschaft mit PV-Modultischreihen mit einem Reihenabstand von mind. 2,5 m und durch Zulassen einer flächigen Sukzession auf Trockenstandorten ohne Bodenbearbeitung, Pestizid- und Düngereinsatz innerhalb der Vorhabenfläche).
- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Barriere- und Blendwirkung der max. 3,5 m hohen Anlage (gerade für Vögel der Offenlandschaft).

- Außerdem Barrierewirkung bzw. Flächenentzug/-zerschneidung durch die ca. 2 m hohe Zäunung um die PV-FFA (Bodenfreiheit von 20 cm).
- Visuelle und akustische (Stör-)Wirkungen durch Betriebsfahrzeuge und Pflegemanagement (überwiegend Fernüberwachung geplant).
- Mögliche Attraktionswirkung der Module auf Wasserinsekten und infolgedessen Fallenwirkung bzw. Individuenverluste durch das Verbrennen/die Schädigung von Individuen und Eiablagen auf Modulen.

3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND CHARAKTERISIERUNG DES VORHABENGEBIETES

3.1 Biotoptypenkartierung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden folgende Biotoptypen festgestellt (siehe Karte Biotoptypen im Anhang):

Intensiv genutzte Äcker – Biotopcode: 09130

Schutzstatus: -

Fläche: 1.470.362 m²

Diese Biotope machen den Hauptteil der Fläche im Untersuchungsgebiet aus. Die Äcker sind mit Getreidesorten bestellt. Der einzige Maisacker befindet sich ganz im Südosten des Gebietes.

Naturnahe, unbeschattete Gräben, ständig wasserführend - Biotopcode: 0113101

Schutzstatus: in bestimmten Ausprägungen sind Teilbereiche gem. § 32 BbgNatSchG geschützt – hier nicht zutreffend

Fläche: 200 m²

Im Süden der Fläche führt ein künstlich angelegter Graben zu einem der perennierenden Kleingewässer. Der Uferbereich des Grabens wird regelmäßig von hoher Vegetation befreit so dass der Graben unbeschattet und keine Röhrichte oder ähnliche Vegetation vorhanden ist. Der Graben erfüllt damit nicht die Bedingungen für ein geschütztes Biotop.

Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter – Biotopcode: 0714112

Schutzstatus: geschütztes Biotop gem. § 31 BbgNatSchG

Fläche: 19.066 m²

Die hier angelegten Alleen werden von Eichen (*Quercus robur*) dominiert. Einige andere Laubbaumarten, wie die Hängebirke (*Betula pendula*) sind als Nebenbaumarten vertreten. Es kommen zwei Alleen im Untersuchungsgebiet vor, die beide das Gebiet von Nord nach Süd durchqueren. Eine befindet sich eher im Osten und trennt die westlichste Teilfläche von den anderen. Die zweite Allee befindet sich mittig im Gebiet.



Abbildung 2: Östliche Allee.

Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten – Biotopcode: 071421

Schutzstatus: -

Fläche: 9.897 m²

Es gibt vier Baumreihen im Gebiet. Zwei werden von Eichen (*Quercus robur*) dominiert. Die Baumreihe im Osten ist eher lückig und besteht nur aus 6 Eichen (*Quercus robur*), 2 Hängebirken (*Betula pendula*) und einem Flieder (*Syringa vulgaris*). Die eher mittig befindliche Baumreihe verbindet zwei größere Gehölzstrukturen miteinander. Die Baumreihe im Nordwesten ist zweireihig und beinhaltet mehrere Totholzhaufen. Außerdem sind dort Pappeln (*Populus spec.*) die dominante Baumart. Das Gleiche gilt für die vierte Baumreihe im Osten des Gebietes, die sich entlang der von Schilf dominierten Grünlandbrache befindet.



Abbildung 3: Links: östliche Baumreihe. Rechts: zweireihige Baumreihe im Westen.

Perennierende Kleingewässer, unbeschattet – Biotopcode: 02121

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. § 32 BbgNatSchG

Fläche: 6.765 m²

Es befinden sich vier Kleingewässer im Untersuchungsgebiet. Das kleinste Gewässer hat eine Größe von 734 m² und das Größte 2.910 m². Die Gewässer sind im ganzen Gebiet verteilt. Allerdings befindet sich nur eines direkt im Plangebiet. Das Gewässer im Plangebiet hat kaum Ufervegetation. Es befindet sich in einer Senke und im südlichen Teil ist ein kleines Schilf-Röhricht vorhanden. Die anderen Gewässer sind umringt von Gehölzen und Röhricht, jedoch ausreichend lichtdurchlässig, um sonnige Flächen zu gewährleisten.



Abbildung 4: Links: Kleingewässer im Plangebiet. Rechts: Kleingewässer im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

Temporäres Kleingewässer, unbeschattet – Biotopcode: 02131

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. § 32 BbgNatSchG

Fläche: 768 m²

Dieses geschützte Biotop befindet sich an der südöstlichen Grenze des Untersuchungsgebietes. Das Gewässer hat während der gesamten Kartierungszeit wenig bis gar kein Wasser geführt. Es liegt in einer Senke, die nur mäßig hohe Vegetation, wie Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*) ausmacht. Außerhalb ist es von Brennesseln (*Urtica dioica*) und einem Schilfgürtel umrundet.



Abbildung 5: Temporäres Kleingewässer ohne Beschattung.

Temporäres Kleingewässer, beschattet – Biotopcode: 02132

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. § 32 BbgNatSchG

Fläche: 1.757 m²

Eines der beiden Biotope befindet sich im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes zwischen den geplanten PV-Flächen. Während der gesamten Kartierperiode konnte kein Wasser nachgewiesen werden. Es ist dicht bewachsen und umrundet von Gehölzen, wie Silber-Weide (*Salix alba*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*), so dass eine starke Beschattung stattfindet. In der Senke selber ist vor allem viel gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*) mit einer Deckung von ca. 20 % und Schilf (*Phragmites australis*) mit einer Deckung von 10 % vorhanden. Die zweite Fläche befindet sich fast am äußersten westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Sie ist sehr dicht mit Weiden (*Salix sp.*) bewachsen und kaum zugänglich.



Abbildung 6: Stark beschattetes temporäres Kleingewässer.

Schilf-Röhricht – Biotopcode: 022111

Schutzstatus: Geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG

Fläche: 6.994 m²

Die beiden Schilfröhrichte befinden sich im Süden des Untersuchungsgebietes. Das eine Röhricht umschließt das temporäre Kleingewässer im Südosten und das andere das perennierende Kleingewässer im Süden.

Artenarme Fettweiden weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) – Biotopcode: 0511121

Schutzstatus: -

Fläche: 49.987 m²

Die Fläche bildet die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Auf der Fläche findet zweitweise Beweidung statt. Der Boden wird dominiert von Wirtschaftsgräsern, Löwenzahn (*Taraxacum sp.*) und Acker-Kratzdisteln (*Cirsium arvense*).



Abbildung 7: Weidefläche im Westen des Untersuchungsgebietes.

Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10 % Gehölzdeckung) – Biotopcode: 0513111

Schutzstatus: Geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG

Fläche: 4.687 m²

Die Brache befindet sich in einer Senke im Osten des Untersuchungsgebietes. Schilf (*Phragmites australis*) ist die dominante Art mit einer Deckung von 70 %. Es befinden sich keine Gehölze auf der Fläche.



Abbildung 8: von Schilf dominierte Brache im Osten des Gebietes.

Grünlandbrache frischer Standorte, artenarm, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10 % Gehölzdeckung) – Biotopcode: 0513221

Schutzstatus: -

Fläche: 2.816 m²

Die Fläche umgibt das unbeschattete Kleingewässer im Plangebiet. Im Süden ist ein Brennesselsaum (*Urtica dioica*). Auf der Fläche ist Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) mit einer Deckung von 70-80 % die dominante Art. Begleitarten sind Löwenzahn (*Taraxacum sp.*), Vogelmiere (*Stellaria media*) und Weißklee (*Trifolium repens*).



Abbildung 9: Brache nahe dem perennierenden Kleingewässer im Plangebiet.

Artenarme oder ruderale trockene Brachen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10 % Gehölzdeckung) – Biotopcode: 0513321

Schutzstatus: -

Fläche: 11.713 m²

Die zwei Flächen finden sich eher im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Beide liegen außerhalb der zukünftigen PV-Flächen. Eine Fläche befindet sich zwischen der westlichen Allee und dem angrenzenden Kleingewässer. Die Zweite umrundet die von Schilf dominierte Brache im Osten. Außerdem wird sie von der Dach-Trespe (*Bromus tectorum*) dominiert. Begleitarten sind der Gewöhnliche Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und das Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Auf der Fläche stehen 8 Pappeln (*Populus sp.*).

Ackerbrache – Biotopcode: 09140

Schutzstatus: -

Fläche: 332.552 m²

Die Flächen finden sich verteilt im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Zwei Teilflächen befinden sich im Nordosten vor dem Waldgebiet. Die nordöstlichste Fläche wird von mehreren Rispengras-Arten (*Poa annua*, *Poa trivialis*) dominiert mit einer Deckung von 40 %. Des Weiteren kommen die Dach-Trepse (*Bromus tectorum*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*) mit einer Deckung von je 20 % ebenfalls auf der Fläche vor. Begleitende Arten sind Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Frühlings-Geiskraut (*Senecio vernalis*) und Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*). Auf der westlich nächstgelegenen Fläche ist eine ähnliche Artengesellschaft anzutreffen. Allerdings machen hier Einjähriges-Rispengras (*Poa annua*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) mit 50 % und 30 % bereits einen Großteil der Pflanzen aus. Die Begleitarten sind identisch. Auf der größten Fläche ist die Wiesen-Trespe (*Bromus commutatus*) die zweit-dominanteste Grasart, nach den Rispengräsern. Begleitarten auf dieser Fläche sind Kornblume (*Centaurea cyanus*), echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*). Die westlichste Fläche weist die Gräser Wiesen-Trespe (*Bromus commutatus*) (20 %),

Rispengräser (*Poa sp.*) (10 %), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) (20 %) und Flaumiger Wiesenhafer (*Avenula pubescens*) (15 %) auf. Begleitarten sind Kornblume (*Centaurea cyanus*), echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).



Abbildung 10: Links: Brachfläche im Nordwesten. Rechts: Brache mittig vor dem Laub-Nadel-Mischwald.

Brennnesselflur feuchter bis nasser Standorte, mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30 % Gehölzdeckung) – Biotopcode: 0514132

Schutzstatus: Geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG

Fläche: 5.159 m²

Zwei Brennnesselfluren umgeben die temporären Kleingewässer im Untersuchungsgebiet. Die dritte Fläche befindet sich um das perennierende Kleingewässer, das mittig am nördlichen Rand im Untersuchungsgebiet liegt. Dabei ist die Brennnesselflur in allen Fällen mehrere Meter breit und mit Bäumen bewachsen. Auf der südöstlichen Flur befinden sich 8 schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) und 1 Birnenbaum (*Pyrus sp.*). Auf der Fläche rund um das westliche temporäre Kleingewässer befinden sich 3 schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), 3 Silber-Weiden (*Salix alba*), 5 Hasel (*Corylus avellana*), 6 gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und 9 Flatterulmen (*Ulmus laevis*). Auf der Fläche um das perennierende Kleingewässer finden sich hauptsächlich Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Zitterpappeln (*Populus tremula*).

Feldgehölze frischer und/oder reicher Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten –

Biotopcode: 071121

Schutzstatus: -

Fläche: 5.784 m²

Die Fläche befindet sich im Osten des Untersuchungsgebietes, angrenzend an die östliche Allee. Dominiert wird sie von Eichen (*Quercus robur*). In der Krautschicht findet sich zu 90 % Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und als Begleitarten Brennnessel (*Urtica dioica*) und Dach-Trespen (*Bromus tectorum*).



Abbildung 11: Feldgehölze frischer Standorte mit Schöllkrautschicht.

Feldgehölze armer und trockener Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten –

Biotopcode: 071141

Schutzstatus: -

Fläche: 338 m²

Es handelt sich hierbei um eine sehr kleine Fläche die zwischen einer Brachfläche und einem intensiv genutzten Acker mittig im Untersuchungsgebiet liegt. Dominiert wird sie von schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Ein Flieder (*Syringa vulgaris*) befindet sich ebenfalls zwischen den Gehölzen und in der Krautschicht ist vor allem Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) anzutreffen.

Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern – Biotopcode: 07190

Schutzstatus: Geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG

Fläche: 25.850 m²

Die beiden Biotope befinden sich rund um die beiden nördlichen perennierenden Kleingewässer. Das östliche Biotop ist dabei vor allem von Zitterpappeln (*Populus tremula*) dominiert. Es kommen aber auch Sal-Weiden (*Salix caprea*) und andere Laubgehölze vor. Das westliche Biotop ist geprägt von gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Hasel (*Corylus avellana*), Weiden (*Salix sp.*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*).



Abbildung 12: Gehölzsaum des perennierenden Kleingewässers im Nordwesten.

Eichenforst, keine Mischbaumart, Nebenbaumarten sonstige Laubholzarten (inkl. Rot-Eiche, usw.) – Biotopcode: 083108

Schutzstatus: -

Fläche: 13.143 m²

Das Biotop bildet zusammen mit den anderen vorkommenden Forsttypen die Grenze des Untersuchungsgebietes im nordöstlichen Bereich.

Birkenbestand ohne Mischbaumart – Biotopcode: 08360

Schutzstatus: -

Fläche: 3.185 m²

Der kleine Birkenbestand grenzt westlich an die anderen Forste an.

Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Rot-Eiche usw.). keine Mischbaumart, Nebenbaumart Kiefer – Biotopcode: 085808

Schutzstatus: -

Fläche: 42.577 m²

Dieser Forsttyp bildet den größten Anteil im Untersuchungsgebiet und grenzt im Westen an den Birkenbestand und im Osten an den Eichenforst.

Nadel-Laub-Mischwald, Hauptbaumart Kiefer, keine Mischbaumart, Nebenbaumart Eiche – Biotopcode: 086801

Schutzstatus: -

Fläche: 10.137 m²

Der Nadelholzforst befindet sich nördlich des Eichenforstes.

Unbefestigter Weg – Biotopcode: 12651

Schutzstatus: -

Fläche: 1.509 m²

Am nördlichen Ende der östlichen Allee geht diese in einen unbefestigten Weg über, der nur lückig oder gar keine Randgehölze aufweist bis zum Ende des Untersuchungsgebietes.

4 BESTANDSDARSTELLUNG

4.1 Avifauna

Auf den MTB 3041 & 3141 befinden sich 129 Vogelarten. Im Untersuchungsraum treten im Ergebnis der faunistischen Kartierungen 50 heimische Brutvogelarten auf (siehe Tabelle 2 und Karten Brutvögel Schwerpunkte Brutreviere & Nahrungsgäste Avifauna im Anhang).

Die Arten kamen zugleich in den vegetationsreichen Randbereichen, aber auch auf den offenen Flächen des Untersuchungsgebietes vor. Gerade die Feldlerchen und Kraniche nutzen die offenen Flächen für die Brut bzw. die Rast- und Nahrungssuche. Zu prüfen sind prinzipiell alle im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Innerhalb des Untersuchungsraumes kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung vor allem zu Beeinträchtigungen von Bodenbrütern kommen. Da keine höhere Vegetation entfernt wird, sind Arten, die in Vegetation, wie Gehölzen und Bäumen brüten vom Vorhaben nur minimal betroffen. Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für die betroffenen Arten zu prüfen.

In der Artenschutzprüfung sind die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatsprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst worden und werden in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau behandelt. Eine Artbetrachtung ist für in Brandenburg heimische gefährdete, sehr seltene Arten und europaweit gefährdete Arten des Anhangs I VSchRL notwendig. Zugvögel wie der Bergfink und die Rotdrossel, die zwar zur Gilde der Baum- und Gebüschbrüter gehören, aber nicht in Deutschland nisten, werden für die weitere Betrachtung ausgeschlossen.

Prüfrelevanzen bestehen demnach für die **Baum- und Gebüschbrüter** (29):

Heckenbraunelle, Grauschnäpper, Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Stieglitz, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Wacholderdrossel, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, Saatkrähe, Sperber, Habicht, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, Schwanzmeise, Misteldrossel, Birkenzeisig, Graureiher;

Für die **Höhlenbrüter** (16):

Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Kleiber, Bachstelze, Hohltaube, Mauersegler, Weidenmeise, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Sumpfmehle, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze;

Für die **Gebäudebrüter** (4):

Haussperling, Feldsperling, Haustaube, Rauchschwalbe;

Und für die **Bodenbrüter** (16):

Rotkehlchen, Goldammer, Waldschnepfe, Schnatterente, Lachmöwe, Blesralle, Graugans, Wachtel, Stockente, Fasan, Fitis, Waldlaubsänger, Schlagschwirl, Schwarzkügelchen, Schafstelze und Höckerschwan.

Relevante **Einzelarten** (66) sind (in Tabelle **fett** hervorgehoben):

Star, Baumpieper, Rohrammer, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Ziegenmelker, Rohrdommel, Sprosser, Wintergoldhähnchen, Klappergrasmücke, Turteltaube, Kuckuck, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Eisvogel, Wendehals, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht,

Kleinspecht, Pirol, Neuntöter, Raubwürger, Dohle, Kolkrabe, Kiebitz, Teichralle, Krickente, Rebhuhn, Zwergtaucher, Haubentaucher, Weißstorch, Wespenbussard, Kornweihe, Wiesenweihe, Beutelmeise, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Kranich, Wachtelkönig, Wasserralle, Heidelerche, Nebelkrähe, Feldlerche, Gelbspötter, Ortolan, Graumammer, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Haubenlerche, Sperbergrasmücke, Trauerschnäpper, Braunkehlchen, Nachtigall, Brachpieper, Wiesenpieper und Erlenzeisig.

Tabelle 2: Potentielle Arten auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus, Brutökologie und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.

Relevante Arten werden **fett** hervorgehoben (Relevanz nach: VSchRL, nationaler Verantwortung, streng geschützten Arten und der rote Liste Kategorie 1-3). Legende am Ende der Tabelle.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio-nale Verant-wortung	Nach-weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	*	bg	-	Gebäudebrüter, brüten ab April		
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	bg	-	Zugvogel		x
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	bg	-	Zugvogel		x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	bg	x	Zugvogel		x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	*	bg	-	Halbhöhlenbrüter, brüten ab Mai		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März		x
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	bg	-	Baumbrüter, brüten ab Mai		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab Mai		x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	bg	-	Gebäudebrüter, brüten ab April		x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab April		x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab März		x
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab März		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter,		x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
						brüten ab April		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai	!	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	*	bg	-	Gebüsch- und Baumbrüter, brüten ab März		x
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab April		x
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März	!	x
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	bg	-	Gebäude- und Felsbrüter, März- Oktober		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	sg	x	Bodenbrüter, brüten ab April		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab April		x
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	*	sg	-	im Röhricht, dicht über Wasser, brüten Mai-Juni	!!	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	sg	x	Bodenbrüter, brüten ab Mai	!!	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März		
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	V	3	sg	x	Röhrichtbrüter, brüten ab April	!	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter in Wassernähe, brüten ab Mai		
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	*	bg	-	Halbhöhlenbrüte r, brüten ab April		x
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mitte Mai	!	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	2	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab Mai	!	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab März		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	sg	-	Baum- und Gebüschbrüter, brüten ab August		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	3	bg	-	Baum- und Gebüschbrüter, Eiablage ab April		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	*	sg	-	Höhlen- und Gebäudebrüter, brüten ab März		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	*	sg	-	Baumbrüter, brüten ab März		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	*	sg	-	Höhlenbrüter, brüten ab März		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	*	sg	x	Höhlenbrüter, brüten ab März		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	sg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	*	sg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		x
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	*	sg	x	Höhlenbrüter, brüten ab März		x
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	*	sg	x	Höhlenbrüter, brüten ab April		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	3	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	V	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April	!	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	bg	x	Gebüschbrüter, brüten ab Mai		x
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	V	1	sg	-	Baum- und Gebüschbrüter, brüten ab März	!	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	2	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab Mai		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	*	bg	-	Baum- und Höhlenbrüter, brüten ab Februar	!	x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	*	bg	-	Boden- und Gewässerbrüter, brüten ab April		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		x
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	sg	-	Bodenbrüter, brüten ab März		
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab April		x
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	sg	-	Schilfbrüter, brüten ab April		
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brütet ab März		
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Ende April		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab April		
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	*	bg	-	Schilfbrüter, brütet ab April		
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	2	*	bg	-	Schilfbrüter, brütet ab März		
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	sg	x	Baum- und Gebäudebrüter, brüten ab April	!!	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	sg	x	Baumbrüter, brüten ab Mai		
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	bg	x	Bodenbrüter, brüten ab Mai		
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	bg	-	Baumbrüter in Wassernähe, brüten ab Mai	!	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	bg	x	Boden- und Röhrichtbrüter, brüten ab Mai	!	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	*	sg	x	Baumbrüter, brüten ab März		x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	*	sg	x	Baumbrüter, brüten ab März	!	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	sg	-	Baumbrüter, brüten ab März		x
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	3	sg	-	Baumbrüter, Mai-Juli		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	sg	-	Gebäude- und Felsbrüter, brüten ab März		x
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	*	bg	x	Bodenbrüter, brüten ab März	!!	x
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	sg	x	Bodenbrüter, brüten ab April	!	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	bg	-	Bodenbrüter in Vegetation, brüten ab April	!	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab Mai		x
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		x
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	sg	x	Bodenbrüter, brüten ab März	!!	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März		x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	*	bg	-	Baum- und Gebüschbrüter, brüten ab April		x
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		
Elster	<i>Pica pica</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab	!!	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
						Februar		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten im März		x
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, März bis Juni		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten im April		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten im April		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März	!	x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	*	bg	-	Boden- bzw. Gebüschbrüter, brüten ab April		x
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	*	bg	-	Brütet nah am Boden zwischen Stängeln von z. B. Brennnesseln ab Mai		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	bg	-	Baum- und Gebüschbrüter, brüten ab Mai	!	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab April		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab Mai		x
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	sg	x	Bodenbrüter, brüten ab Mai	!!	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	V	sg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai	!!	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab April		x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	bg	-	Baum- und Gebüschbrüter, brüten ab April		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	bg	-	Gebäudebrüter, brüten ab April		x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	3	bg	-	Gebäudebrüter, brüten ab Mai		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	*	bg	-	Baum- und Gebüschbrüter, brüten ab März		
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenebaenus</i>	3	*	sg	-	Röhrichtbrüter, brüten ab Mai	!	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*	bg	-	Brüten ab Mai zwischen Röhrichthalmen	!	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	*	sg	-	Brüten ab Mai zwischen Röhrichthalmen	!!!	x
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2	1	sg	-	Bodenbrüter, brüten ab April	!!	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2	1	sg	x	Bodennahe Gebüschbrüter, brüten ab Mai	!!	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	3	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab Mai		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai	!	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brütet ab April		x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	*	bg	-	Gebüschbrüter, brüten ab April	!	x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	*	bg	-	Höhlenbrüter, brüten ab April		
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	sg	x	Bodenbrüter, brüten ab Mai	!!!	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		x
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V	*	bg	-	Halbhöhlenbrüte r, brüten ab April		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab Mai		x
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab Mitte März		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Ökologie	Natio- nale Verant- wortung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	*	bg	-	Bodenbrüter, brüten ab März		x
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	*	bg	-	Gebüsch- und Baumbrüter, brüten ab Mai		x
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	3	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab April		x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	bg	-	Baumbrüter, brüten ab März		

Rote Liste Brandenburg RYSLAVY ET AL. 2019, Rote Liste der Brutvögel Deutschland GRÜNBERG ET AL 2016:

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste

D = Daten mangelhaft (defizitär)

* = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

- : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und **streng geschützten** (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Nationale Verantwortung der Arten in Brandenburg:

!!!: sehr hohe Verantwortung

!!: in besonders hohem Maße verantwortlich

!: in hohem Maße verantwortlich

4.2 Säugetiere

Bezugnehmend auf die Kartierungen wurden **fünf** Säugetierarten festgestellt (siehe Karte Kartierungen Säugetiere, Reptilien & Amphibien im Anhang). Zwei davon sind Fledermausarten, die streng geschützt und FFH-Anhang-IV-Arten sind: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Der Feldhase ist sowohl auf der Roten Liste Brandenburgs (2) und als auch der Deutschlands (3) vertreten. Die anderen beiden Arten, Reh und Fuchs, sind nicht prüfungsrelevant.

Relevante **Einzelarten** (20) sind (in Tabelle **fett** hervorgehoben):

Fransenfledermaus, Hausratte, Haselmaus, Europäischer Biber, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Sumpfmaus, Wasserspitzmaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Feldhase, Graues Langohr, Wolf, Großes Mausohr, Iltis, Fischotter, Mauswiesel und Baummarder.

Tabelle 3: Potentielle Säugetiere auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.

Relevante Arten werden **fett** hervorgehoben. Legende am Ende der Tabelle. (Relevanz nach: Anhang IV der FFH-RL, nationaler Verantwortung und der roten Liste Kategorie 1-3).

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	rote Liste		Schutz		nationale Verantwortung	Nachweis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	sg	IV	!	
Siebenschläfer	<i>Glis glis</i>	-	*	bg	-	:	
Rötelmaus	<i>Myodes glareolus</i>	-	*	bg	-	:	
Ostschermäuse	<i>Arvicola amphibius</i>	-	*	bg	-	:	
Hausratte	<i>Rattus rattus</i>	2	1	-	-	:	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	bg	IV	:	
Gelbhalsmaus	<i>Apodemus flavicollis</i>	-	*	bg	-	:	
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>	-	*	-	-	:	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	sg	IV	:	
Erdmaus	<i>Microtus agrestis</i>	-	*	-	-	:	
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	-	*	bg	-	:	
Brandmaus	<i>Apodemus agrarius</i>	-	D	bg	-	:	
Wildkaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i>	-	V	bg	-	:	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	sg	IV	:	x
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	sg	IV	:	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	sg	IV	:	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	*	sg	IV	:	
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	-	V	bg	-	:	
Feldspitzmaus	<i>Crocidura leucodon</i>	-	V	bg	-	:	

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	rote Liste		Schutz		nationale Verantwortung	Nachweis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH		
Sumpfmaus	<i>Alexandromys oeconomicus</i>	-	2	bg	-	:	
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	-	*	bg	-	:	
Waldspitzmaus	<i>Sorex araneus</i>	-	*	bg	-	:	
Wasserspitzmaus	<i>Neomys fodiens</i>	3	V	bg	-	:	
Zwergspitzmaus	<i>Sorex minutus</i>	-	*	bg	-	:	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	sg	IV	:	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sg	IV	?	
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	2	3	bg	-	:	x
Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i>	-	*	bg	-	:	
Östliche Hausmaus	<i>Mus musculus</i>	-	*	-	-	:	
Westliche Hausmaus	<i>Mus domesticus domesticus</i>	-	*	bg	-	:	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	sg	IV	!	
Wanderratte	<i>Rattus norvegicus</i>	-	*	-	-	:	
Wildschwein	<i>Sus scrofa</i>	-	*	bg	-	:	
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	-	*	bg	-	:	x
Mufflon	<i>Ovis orientalis</i>	-	-	bg	-	-	
Damhirsch	<i>Dama dama</i>	-	-	bg	-	-	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	3	sg	IV	:	
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	-	-	-	-	-	
Steinmarder	<i>Martes foina</i>	-	*	bg	-	:	
Mink	<i>Neovison vison</i>	-	-	bg	-	-	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	sg	IV	!	
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	-	-	-	-	-	
Iltis	<i>Mustela putorius</i>	3	3	bg	-	:	
Hermelin	<i>Mustela erminea</i>	-	D	bg	-	:	
Fuchs	<i>Vulpes vulpes</i>	-	*	bg	-	:	x
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	sg	IV	:	
Dachs	<i>Meles meles</i>	-	*	bg	-	:	
Mauswiesel	<i>Mustela nivalis</i>	3	D	bg	-	:	
Zwergmaus	<i>Micromys minutus</i>	-	V	bg	-	:	
Baumratter	<i>Martes martes</i>	3	V	bg	-	:	

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste

D = Daten mangelhaft (defizitär)

* = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

- : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	rote Liste		Schutz		nationale Verantwort- ung	Nach- weis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH		
und 14 BNatSchG nach: Rote Liste der Säugetiere Brandenburg DOLCH ET AL. 1992, Rote Liste der Säugetiere Deutschland MEINIG ET AL. 2020 Nationale Verantwortung der Arten in Brandenburg: !!!: sehr hohe Verantwortung !!: in besonders hohem Maße verantwortlich !: in hohem Maße verantwortlich :: allgemeine Verantwortlichkeit ?: Daten ungenügend, evtl. hohe Verantwortung zu vermuten							

4.3 Reptilien und Amphibien

Bezugnehmend auf die Kartierungen konnten drei Amphibienarten und eine Reptilienart im Vorhabengebiet festgestellt werden (siehe Karte Kartierungen Säugetiere, Reptilien & Amphibien im Anhang). Die Erdkröte ist nicht weiter prüfungsrelevant. Der Teichfrosch hat nationale Verantwortung, ist also prüfungsrelevant. Der kleine Wasserfrosch und die Zauneidechse sind Arten des FFH-Anhangs IV und dementsprechend auch prüfungsrelevant.

Relevante **Einzelarten** (9) sind (in Tabelle **fett** hervorgehoben):

Grasfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Ringelnatter und Zauneidechse.

Tabelle 4: Potentielle Reptilien und Amphibien auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.

Relevante Arten werden **fett** hervorgehoben. Legende am Ende der Tabelle. (Relevanz nach: Anhang IV der FFH-RL, nationaler Verantwortung und der roten Liste Kategorie 1-3).

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	rote Liste		Schutz		nationale Verantwortung	Nachweis
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	V	bg	-	:	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	bg	-	:	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	sg	IV	!	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	bg	-	:	x
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	sg	IV	:	
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	bg	-	!	x
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	sg	IV	!	x
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	sg	IV	(!)	

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	sg	IV	:	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	3	bg	-	:	
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	G	V	bg	-	:	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	sg	IV	:	x

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potenziell gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
D = Daten mangelhaft (defizitär)
* = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
- : keine Angabe
BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
nach: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Brandenburg Schneeweiß ET AL. 2004, Rote Liste der Reptilien und Amphibien Deutschland Kühnel ET AL. 2009
Nationale Verantwortung der Arten in Brandenburg:
!!!: sehr hohe Verantwortung
!!: in besonders hohem Maße verantwortlich
!: in hohem Maße verantwortlich
:: allgemeine Verantwortlichkeit
(!): in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

4.4 Fische und Rundmäuler

Es kommen keine einheimischen Fische und Rundmäuler des FFH-IV Anhangs in dem Messtischblatt vor und es wurden keine Fische und Rundmäuler kartiert.

4.5 Insekten

Nach Prüfung der Verbreitungsgebiete der Insektenarten des Anhang IV der FFH-Listen verbleiben drei prüfungsrelevante Arten.

Tabelle 5: Potentielle Insekten auf den MTB 3041 & 3141, deren Schutzstatus und tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsraum.

Relevante Arten werden **fett** hervorgehoben. Legende am Ende der Tabelle. (Relevanz nach: Anhang IV der FFH-RL und der rote Liste Kategorie 1-3).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Schutz		Nachweis
		Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	sg	IV	
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	sg	IV	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	sg	IV	

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe
 BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
 nach: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter Deutschlands REINHARDT & BOLZ 2011
 Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands OTT ET. AL 2021

4.6 Weichtiere

Es kommen keine einheimischen Weichtiere des FFH-IV Anhangs in dem Messtischblatt vor und es wurden keine Weichtiere kartiert.

4.7 Pflanzen

Es kommen keine einheimischen Pflanzen des FFH-IV Anhangs in dem Messtischblatt vor und es wurden keine kartiert.

5 RELEVANZPRÜFUNG

5.1 Avifauna

Im Rahmen des Vorhabens wird keine Vegetation entfernt und es werden keine Gewässer beeinflusst. Somit sind vor allem die **Bodenbrüter**, die auf offenen Flächen brüten, durch die Anlage einer PV-FFA betroffen. Bodenbrüter, die ihre Nester in dichter Vegetation wie Büschen oder Röhrichten anlegen, sind nicht betroffen. Des Weiteren sind die übrigen Gilden, wie **Höhlen-, Baum- & Gebüschbrüter** ebenfalls nicht betroffen. Lediglich ihr Nahrungshabitat wird beeinflusst. Besonders ist folglich der Einfluss für Arten, die offene Kulturlandschaften für die Jagd oder Rast brauchen, zu betrachten. Zusätzlich kann es zu einer Störung durch optische und akustische Reize kommen, was für die gesamte Avifauna gilt.

Relevante Einzelarten (aus Kapitel 4.1) wie der Brachpieper sind auf offene sandige Flächen angewiesen, die in dem Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Der Baumpieper benötigt vor allem in der Brutperiode ein Habitat, dass neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dicken Krautschicht aufweist. In ausgedehnten Ackerlandschaften fehlt die Art daher. Die Rohrammer ist ein typischer Bewohner von Schilf- und Seggengebieten in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen. Zunehmend sucht sie sich auch landwirtschaftlich genutzte Flächen und große Gärten als Lebensraum. Ihr Nest baut sie tief in das Schilf, dicht über dem Boden oder Wasser. Wintergoldhähnchen brüten nicht nur auf Bäumen, sondern suchen ihre Nahrung auch an diesen. Damit ist ihr Habitat nicht betroffen. Die Wasserralle bevorzugt kleine, flache Teiche, Tümpel, Feuchtgebiete und Überschwemmungsflächen. Wichtig sind vor allem eine dichte Ufervegetation und Schilfbestände. Die Beutelmeise lebt ausschließlich an Gewässern und in Sumpfgebieten. Sie baut dort in Laubbäumen ihr Nest. Außerhalb der Brutzeit sind vor allem Röhrichte und Büsche als Aufenthaltsort relevant. Rohrdommel und Rohschwirle brauchen ausgedehnte wasserständige Verlandungszonen in Seen oder Mooren, diese sind hier nicht verfügbar, wodurch die Arten nicht vorkommen. Eisvögel könnten in den Kleingewässern rund um das Untersuchungsgebiet vorkommen. Allerdings wird zu diesen ausreichend Abstand eingehalten, so dass die Anlagen keine Auswirkungen auf die Art haben werden. Das einzige Kleingewässer direkt im Gebiet weist keine ausreichenden Ansitzmöglichkeiten für Eisvögel auf. Sprosser findet man in dichten Gehölzen. Bevorzugt werden feuchte Gehölzzonen wie Verlandungszonen, Flussauen und Bruchwälder. Sie können aber auch in trockenen Gebieten vorkommen. Wichtig ist zudem eine krautige Bodenvegetation, die sich mit offeneren Bodenbereichen abwechselt. Die Klappergrasmücke bevorzugt Flächen mit einzelnen Gebüsch und kleinen Bäumen. Sie ist des Weiteren in großen Gärten, Parks, jungen Nadelwäldern und an heckenreichen Feldrändern zu finden. Der Mittelspecht nutzt keine offenen Kulturlandschaften als Habitat, so dass auch eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann. Der Kleinspecht sucht seine Nahrung auf Bäumen und ist als Höhlenbrüter nicht vom Vorhaben betroffen. Der Kuckuck ist vor allem in Wäldern und halboffenen Landschaften mit Buschvegetation heimisch. Häufig trifft man ihn auch in der Nähe von Gewässern an. Im Winter zieht der Vogel ins tropische Afrika, wobei einige Vögel aus dem Norden Europas in Deutschland überwintern. Der Gelbspötter lebt vor allem in Parks oder verwilderten Gärten, aber auch in Auenwäldern, feuchten, lockeren Laubwäldern und Feldgehölzen. Er gehört zu den Langstreckenziehern und überwintert südlich des

Äquators in Afrika. Von Anfang Mai bis August brütet er in Mitteleuropa. Ähnlich zieht auch die Nachtigall im Winter in ihr Überwinterungsgebiet. In Deutschland lebt sie in unterholzreichen Laubwäldern, vorzugsweise in der Nähe eines Gewässers. Aber auch in strukturreichen Gärten mit viel Unterholz und Gebüsch ist sie anzutreffen. Erlenzeisige bevorzugen eher Nadel- und Mischwälder mit Fichten, Erlen und Birken. Diese dienen sowohl zur Brut als auch zur Rast. Im Winter sind sie häufiger in Parks und Gärten zu sehen. Nördliche Populationen ziehen im Winter nach Deutschland und kehren im Frühjahr in ihre Bruthabitate zurück. Wälder, Birken-, Erlen- und Weidenbrüche sind Lebensräume des Birkenzeisigs. Zunehmend lebt er auch in großen Gärten und Parks. Der Pirol bewohnt vor allem lichte, sonnige Wälder und Parks, häufig auch in Gewässernähe. Anzutreffen sind sie manchmal ebenso in großen Gärten. Sie sitzen bevorzugt weit oben im Laubwerk und auf den Baumkronen. Im Winter verlassen sie ihren Aufenthaltsort und ziehen nach Afrika. Kolkraben leben reviertreu und ganzjährig in großen Wäldern, bevorzugen die Waldrandlage, aber auch halboffene Landschaften sowie Steilküsten und Gebirge. Zunehmend kann man sie auch in Stadtnähe beobachten. Der relativ scheue Zwergtaucher baut sein Nest als Schwimmnest im Flachwasserbereich in der Verlandungsvegetation, seltener auch auf freischwimmendem tiefem Wasser. Er benötigt folglich vor allem zur Brutzeit kleinere stehende und nährstoffreiche aber klare Gewässer. Des Weiteren benötigt die Art ausreichend Ufervegetation zum Schutz. Außerhalb der Brutzeit kommt er auch auf vegetationsfreien Gewässern und Flüssen, teilweise sogar an Küsten vor. Den Lebensraum teilt der Zwergtaucher mit dem Haubentaucher. Auch deren Nest wird auf dem Wasser, meist an das Schilf verankert, gebaut. Er lebt auf allen Gewässern mit ausreichend Ufervegetation, darunter Seen, langsame Fließgewässer sowie Teiche und Boddengewässer. Im Winter ist der Haubentaucher immer wieder auf dem Meer zu sehen. Im Gegensatz dazu verlässt der Teichrohrsänger das Schilf seltener. Sein Nest auf Gräsern und Schilf hängt an mehreren Halmen über dem Wasser. Der Teichrohrsänger lebt in dichten Schilfbiotopen mit dicht bewachsenem Uferdickicht. Er überwintert im tropischen Afrika und kehrt Ende April nach Deutschland zurück. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen anwesend. Die vorhandenen Röhrichte bleiben bestehen, so dass die Entnahme und Beschädigung von Nestern ausgeschlossen werden kann. Ziegenmelker und Raubwürger bevorzugen offene trockene Flächen wie z.B. Heideflächen, die in dem Vorhabengebiet nicht vorhanden sind. Die umliegenden Kleingewässer entsprechen zwar nicht dem Optimalhabitat der Teichralle, sie könnten aber durchaus dort Vorkommen. Da zu all diesen geschützten Biotopen ausreichend Abstand gehalten wird, ist die Teichralle ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen. Die Krickente ist auf nährstoffreiche Gewässer in Mooren und Tundren angewiesen. Diese sind hier nicht vorhanden. Der Wespenbussard besiedelt zwar Waldgebiete bzw. deren Ränder, allerdings benötigt er angrenzend daran strukturreiche Gebiete und bevorzugt Feuchtgebiete. Diese Bedingungen sind hier nicht gegeben. Schwarzmilane sind Nahrungsgeneralisten und ernähren sich teilweise auch direkt auf Mülldeponien oder bei Fabrikabfällen. Somit hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Nahrungssuche. Des Weiteren bevorzugen sie feuchtere Gebiete und Wassernähe, dabei vor allem Flüsse oder ähnliches. Die hier vorhandenen Kleingewässer bieten keine ausreichende Fläche für diese Art. Das Habitat wird daher als nicht geeignet angesehen. Dohlen brüten in Höhlen, diese sind im Vorhabengebiet nicht beeinflusst. Das Gebiet kann auch nach der Umsetzung des Vorhabens durch Dohlen als Nahrungshabitat genutzt werden. Haubenlerchen benötigen trockene Standorte mit niedriger Vegetation. Die Flächen im Untersuchungsgebiet weisen höhere und dichtere Vegetation auf, so dass die Art hier nicht vorkommt. Rauch- und Mehlschwalben nutzen das Gebiet nicht als Brutgebiet, aber können es durchaus für die

Nahrungsaufnahme nutzen. Da die Arten in der Luft Insekten jagen, bleibt die Funktion als Nahrungsgebiet auch nach der Umsetzung des Vorhabens erhalten. Schilfrohr- und Drosselrohrsänger kommen beide im Röhricht oder der Vegetation entlang der Kleingewässer vor. Von dieser wird ausreichend Abstand gehalten, so dass beide Arten nicht betroffen sind. Die Sperbergrasmücke baut ihre Nester dicht über dem Boden in Dornenbüschen, wie z.B. der Hundsrose. Diese wurden im Gebiet nicht kartiert. Wacholderdrosseln bevorzugen Waldränder mit angrenzendem feuchtem Grünland. Dies ist hier nicht gegeben. Der Trauerschnäpper ist als Höhlenbrüter sowohl für die Brut, als auch für die Nahrungsaufnahme auf Bäume angewiesen. Die Art ist ein Wartejäger. Da keine Vegetation entfernt und ausreichend Abstand gehalten wird, ist sie nicht betroffen. Das Habitat ist auch für das Braunkehlchen nicht geeignet, da es nicht die mosaikartigen Strukturen besitzt, die dieses benötigt. Die Kornweihe ist als Brutvogel in Brandenburg ausgestorben und kommt in dem Gebiet nur als Durchzügler vor.

Für einen Großteil der Arten, die eine Relevanzprüfung erfordern, kann dementsprechend eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergibt daher folgende betroffene Arten:

Star, Blauehlchen, Turteltaube, Kiebitz, Schleiereule, Wendehals, Grünspecht, Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz, Wachtelkönig, Kranich, Rebhuhn, Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Bluthänfling, Grauammer, Ortolan, Nebelkrähe, Heidelerche, Feldlerche und Feldschwirl.

Diese Arten werden anschließend mit der Bestandserfassung verglichen, so dass die Arten bestimmt werden können, die einer Konfliktanalyse unterzogen werden müssen (siehe Kapitel 6.3):

Star, Grünspecht, Schwarzspecht, Kranich, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Neuntöter, Bluthänfling, Grauammer, Nebelkrähe, Heidelerche und Feldlerche.

Tabelle 6: Betroffenheit der 66 relevanten Einzelarten im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus. Arten für die eine Konfliktanalyse erfolgen muss.

Legende vgl. Tabelle 2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	bg	-	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	bg	-	ja	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	*	bg	-	nein	ja	Nein [kein Brut-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
								habitat]
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	2	*	bg	-	nein	Nachgewiesen, Zugvogel	Nein [kein geeignetes Habitat]
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	sg	x	nein	ja	ja
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	*	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	*	sg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	V	3	sg	x	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	3	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	bg	-	nein	ja, NG im VG	Nein [kein Brut-habitat]
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	*	bg	-	nein	ja, NG im VG	Nein [kein Brut-habitat]
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	3	*	bg	-	nein	ja, NG im VG	Nein [kein Brut-habitat]
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	sg	-	nein	ja, NG im VG	ja
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	V	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	sg	-	ja	ja	ja
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	*	sg	-	ja	ja, NG im VG	ja
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	*	sg	x	ja	nein	Nein [kein geeignetes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
								Habitat]
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	*	bg	-	ja	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	*	sg	x	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	sg	-	ja	ja	ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	*	sg	-	nein	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	*	sg	x	ja	Nachgewiesen	ja
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	3	bg	-	nein	Nachgewiesen, NG im VG	Nein [kein geeignetes Habitat]
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	*	sg	-	ja	ja, NG im VG	ja
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	sg	x	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	sg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	sg	x	ja	ja	ja
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	*	bg	x	ja	Nachgewiesen	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	*	sg	-	ja	ja, NG im VG	ja
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	bg	-	ja	ja	ja
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	sg	x	ja	ja, NG im VG	ja
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	bg	x	ja	ja, NG im VG	ja
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	bg	x	ja	Nachgewiesen, Zugvogel	Nein [kein Lebensraum, nur

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
								Durchzug]
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	sg	x	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	bg	x	ja	ja, NG im VG	ja
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	*	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	2	*	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*	bg	-	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	*	sg	x	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	*	sg	x	nein	ja, NG im VG	Nein [Nahrungsgeneralist, Habitat ungeeignet]
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	*	sg	-	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	3	sg	-	ja	ja	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	*	sg	-	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	bg	x	ja	Nachgewiesen	ja
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	V	1	sg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	2	*	bg	-	ja	ja, NG im VG	Nein [kein Brut-habitat]
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	sg	x	nein	nein	Nein [kein geeignetes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	VSchRI			
								Habitat]
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	bg	-	nein	Nachgewiesen, Zugvogel	Nein [kein geeignetes Habitat]
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	bg	-	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	V	sg	-	ja	Nachgewiesen	ja
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	sg	x	ja	ja	ja
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	*	bg	-	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	bg	-	ja	Nachgewiesen	ja
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2	1	sg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	sg	x	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	3	bg	-	nein	ja, NG im VG	Nein [kein Brut-habitat]
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	bg	-	ja	ja	ja
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	*	sg	-	nein	Nachgewiesen	Nein [kein Brut-habitat]
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2	1	sg	x	nein	nein	Nein [kein Brut-habitat]
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	3	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]

Tabelle 7: Betroffenheit der Gilden im Vorhabengebiet

Gilde	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Baum- und Gebüschbrüter (29)	ja	ja	ja
Höhlenbrüter (16)	ja	ja	ja
Gebäudebrüter (4)	nein	ja	ja
Bodenbrüter (16)	ja	ja	ja

5.2 Säugetiere

Es konnten an beiden Abendkartierungen zwei Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Tiere nutzen verschiedene Bereiche im Vorhabengebiet als Jagdreviere. Des Weiteren wurde neben der Zwerg- und der Breitflügelfledermaus noch der Feldhase nachgewiesen. Die vorhandenen Kleingewässer sind für den Biber und den Fischotter zu klein und bieten keine geeigneten Habitate. Die Hausratte ist in kälteren Regionen an menschliche Siedlungen gebunden, damit ist ein Vorkommen auf den offenen Flächen ausgeschlossen. Das Graue Langohr könnte eventuell auf den Flächen jagen, dies ist allerdings eher unwahrscheinlich. Zum anderen würden die PV-Anlagen die Jagd des Grauen Langohrs nicht beeinflussen. Bei der Auswahl der Wochenstuben wählen die Grauen Langohren keine Baumhöhlen, sondern eher Dorfquartiere, Stollen oder Höhlen. Somit sind keine geeigneten Wochenstuben im Gebiet vorhanden. Baummarder, das Große Mausohr und das Braune Langohr sind in Wäldern vorkommende und jagende Art und somit vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fransenfledermaus benötigt etwas struktureichere Weiden, mit Bäumen und Hecken, an denen sie jagen kann. Diese liegen im Gebiet nicht vor. Wasserspitzmäuse könnten an den struktureicheren Kleingewässern nahe des Plangebietes vorkommen. Da sowohl ihre Baue als auch ihre Nahrungsaufnahme am und im Wasser erfolgen, sind sie nicht vom Vorhaben betroffen. Die Haselmaus bewohnt Gebüsche, Hecken und Wälder mit dichtem Unterwuchs. Da diese Habitate nicht im Plangebiet vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen. Zudem wird von allen Vegetationsstrukturen ausreichend Abstand gehalten.

Für einen Großteil der Arten, die eine Relevanzprüfung erfordern, kann dementsprechend eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergibt daher folgende betroffene Arten:

Feldhase, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wolf, Mauswiesel, Iltis, Wasserfledermaus, Sumpfmaus.

Diese Arten werden anschließend mit der Bestandserfassung verglichen, so dass die Arten bestimmt werden können, die einer Konfliktanalyse unterzogen werden müssen (siehe Kapitel 6.3):

Feldhase, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Tabelle 8: Betroffenheit der 20 relevanten Säugetiere im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus. Arten für die eine **Konfliktanalyse** erfolgen muss.

Legende vgl. Tabelle 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH			
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	2	3	bg	-	ja	Nachgewiesen	ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	sg	IV	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Hausratte	<i>Rattus rattus</i>	2	1	-	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	*	sg	IV	ja	ja	ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	sg	IV	nein	ja, NG im VG	Nein [kein geeignetes Wochenstuben Habitat]
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sg	IV	ja	Ja, NG im VG	ja
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	sg	IV	ja	Nachgewiesen, NG im VG	ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Wasserspitzmaus	<i>Neomys fodiens</i>	3	V	bg	-	nein	nein	Nein [kein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH			
								geeignetes Habitat]
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	3	sg	IV	nein	ja	ja
Mauswiesel	<i>Mustela nivalis</i>	3	D	bg	-	ja	ja	Ja
Iltis	<i>Mustela putorius</i>	3	3	bg	-	ja	ja	ja
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	sg	IV	ja	Ja, NG im VG	ja
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Sumpfmaus	<i>Alexandromys oeconomicus</i>	-	2	bg	-	ja	ja	ja
Baumratter	<i>Martes martes</i>	3	V	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]

5.3 Reptilien und Amphibien

Es konnten zwei artenschutzrechtlich relevante Arten der FFH-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Zum einen konnte der kleine Wasserfrosch und zum anderen die Zauneidechse nachgewiesen werden. Für den Moorfrosch, die Rotbauchunke und die Kammolche bieten die vorhandenen Kleingewässer und umgebenden Habitate keinen geeigneten Lebensraum. Einige der Kleingewässer außerhalb des Plangebietes könnten für die Ringelnatter geeignet sein. Allerdings sind die umgebenden großflächigen Ackerflächen kein geeignetes Habitat, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Die Relevanzprüfung ergibt daher folgende betroffene Arten:

Grasfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte und Zauneidechse.

Diese Arten werden anschließend mit der Bestandserfassung verglichen, so dass die Arten bestimmt werden können, die einer Konfliktanalyse unterzogen werden müssen (siehe Kapitel 6.3):

Kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse.

Tabelle 9: Betroffenheit der 9 relevanten Reptilien und Amphibien im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus. Arten für die eine **Konfliktanalyse** erfolgen muss.

Legende vgl. Tabelle 4

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungsgast VG = Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Brandenburg	Deutschland	BNatSchG	FFH			
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	V	bg	-	ja	ja, Durchzug	ja
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	sg	IV	ja	Nachgewiesen	ja
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	sg	IV	ja	ja	ja
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	3	bg	-	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	sg	IV	ja	Nachgewiesen	ja
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]

5.4 Insekten

Die Große Moosjungfer bevorzugt besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, besonders in Mooren. Damit sind die vorliegenden Gewässer ein eher zweitrangiges Habitat. Sollte die Art allerdings doch vorkommen, ist sie vom Vorhaben trotzdem nicht beeinträchtigt, da zu den Gewässern ausreichend Abstand gehalten wird. Grüne Flussjungfern benötigen sandige Fließgewässer und finden daher im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume. Große Feuerfalter leben in Brandenburg vor allem in Mooren und auch Feuchtwiesen. Beide Lebensräume sind im Vorhabengebiet nicht gegeben.

Tabelle 10: Betroffenheit der Insekten im Vorhabengebiet und deren Schutzstatus.

Legende vgl. Tabelle 5

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens NG = Nahrungs-gast VG = Vorhaben-gebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
			BNatSchG	FFH			
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	sg	IV	nein	nein	Nein [kein geeignetes Habitat]

5.5 Zusammenfassung potenzieller Betroffenheit

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen zwei Arten der FFH-Richtlinie vor und im Untersuchungsgebiet weitere. Die beiden Arten, die direkt im Plangebiet vorkommen nutzen dieses als Nahrungsgebiet. Zusätzlich nutzen einige Vogelarten das Gebiet zum Brüten und zahlreiche andere als Nahrungsgebiet. Gerade in Zusammenhang mit den umliegenden geschützten Biotopen ist es ein relevanter Kleingewässerverbund und bietet damit einen Lebensraum für diverse Arten. Dabei betrifft dies vor allem die umliegenden Biotope. Die großen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind dahingegen eher artenarm und von mäßiger Bedeutung für den Artenschutz. Die Jagdgebiete der Fledermäuse gehen nicht verloren. Ebenso gehen die Habitate der Amphibien und Reptilien durch ausreichend Abstand zu den Gewässern und Strukturen, wie Lesestein- und Totholzhaufen nicht verloren.

6 KONFLIKTANALYSE

6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen vor und während des Baus umzusetzen.

Im Rahmen der **Eingriffsregelung** werden naturschutzfachliche **Vermeidungs-** und **Minderungsmaßnahmen** und **Festsetzungen** vorgesehen, die neben den anderen Schutzgütern ebenfalls Vorkommen bzw. den Schutz von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigen bzw. begünstigen (Karten dazu sind dem Grünordnungsplan (Bornholdt 2023) zu entnehmen):

6.1.1 Biotopschutzbezogene Maßnahmen

Während der Bau- und Betriebszeit

VB1: Schutz wertgebender Biotope/Gehölzstrukturen vor Befahrung

Es ist der Schutz der geschützten Biotope (Kleingewässer), Feldgehölze, Baumreihen und Alleen in der Bau- und Betriebsphase vor Befahrung durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zu den jeweiligen Biotopen bzw. 5 m zu größeren Gehölzen zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass der Kronentraufbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird. Die Kronentraufen und der 3 m Schutzstreifen dürfen nicht als Bodenlager oder zur sonstigen Ablagerung genutzt oder aufgefüllt werden.

Während der Betriebszeit/ für den Anlagenbau

VB2: Errichtung der PV-Felder mit einem Abstand von 10 m zu geschützten Biotopen, Baumreihen und Alleen

Um eine naturnahe Entwicklung der geschützten Biotope und ihrer unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten, für den Schutz von Baumreihen und Alleen und um den Schutz der PV-FFA gegenüber umfallenden Bäumen und Astbruch zu erhöhen, wird ein Abstand von 10 m Breite zwischen PV-Fläche und den Biotopstrukturen von der Bebauung freigehalten. Freizuhaltende Abstandsflächen werden für die Eingrünung bzw. Heckenpflanzungen genutzt und oder als Blühstreifen oder Saumstreifen entwickelt.

VB3: Errichtung der PV-Felder mit einem Abstand von 30 m zu größeren Waldflächen

Zum Schutz der PV-FFA gegenüber umfallenden Bäumen und Astbruch und um eine zukünftige Entwicklung von Waldsaumstreifen nicht zu behindern, wird ein Abstand von 30 m Breite zwischen PV-Fläche und den Waldflächen von der Bebauung freigehalten. Außerdem dient der Abstand dem vorbeugenden Brandschutz.

Freizuhaltende Abstandsflächen werden als Blühstreifen oder Saumstreifen entwickelt.

VB4: Einhaltung eines Abstands von 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche zur Verbesserung der Bedingungen der flächigen Sukzession und anschließenden extensiven Pflege

Um einen für die Grünflächen nötigen Streulichteinfall zu gewährleisten und um die Grünlandpflege zu erleichtern, ist ein Abstand der Modulunterkante zum Boden von mindestens 0,8 m einzuhalten.

V_{BP}5: Zulassen einer flächigen Sukzession auf Trockenstandorten mit Mahd- oder Beweidungspflege ohne Bodenbearbeitung, Pestizid- und Düngereinsatz

- Aufgrund des positiven Entwicklungspotenzials der Flächen auf Trockenstandorten kann eine Selbstbegrünung bzw. ein Zulassen einer flächigen Sukzession artenvielfältige Biotope entstehen lassen.
- Das Nutzungs- bzw. Pflegeregime soll sich an naturschutzfachlichen Aspekten orientieren (z.B. extensive Beweidung oder Mahd)
- Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden; ebenso ist auf Klärschlamm und Gärsubstrate aus Biogasanlagen zu verzichten
- keine Pflegeumbrüche
- bei Mahd:
 - ein- bis zweimalige Mahd im Jahr und frühester Mahdtermin: 15. Juni oder Abstimmung mit UNB, wenn früherer Mahdtermin bei zu hohem Bewuchs vor dem 15. Juni zum Schutz der Module (Brandschutz) vonnöten ist:
 - zum Schutz der Fauna sind nur Balkenmähergeräte zulässig
 - Einhaltung einer Mindestschnitthöhe von 12 cm
 - Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen
 - bei jeder Mahd sind 10 % der Wiese möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen
 - Mahdgut ist von der Fläche vollständig zu entfernen
- Bei Schafbeweidung:
 - Zulässig ist eine Besatzdichte von max. 6 Schafen / ha. Ab dem 15.08. ist die Beweidung wahlweise zu erhöhen, so dass gewährleistet ist, dass der Bewuchs kurz in den Winter geht. Die Beweidungsdichte ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Je nach Aufwuchs kann eine Nachmahd notwendig sein, so dass die Fläche kurz in den Winter geht.

6.1.2 Artenschutzbezogene Maßnahmen

Bezüglich der Bauzeit

V_{AFB}1: Vermeidung der Störung von brütenden Vögeln durch Baumanagement (Bauzeitenregelung o. Vergrämnungsmaßnahmen o. ökologische Baubegleitung)

Zur Vermeidung der Störung von brütenden Vögeln – was die Aufgabe der Brut zur Folge haben kann – sollte der Beginn der Bauarbeiten möglichst nicht am Anfang der Brutsaison stattfinden. Stattdessen ist entweder der Baubeginn ab frühestens Mitte August anzusetzen oder eine Freigabe der Fläche für die Bauarbeiten nur nach gezielten Vergrämnungsmaßnahmen oder nach ökologischer Begutachtung vorzunehmen.

V_{AFB}2: Vermeidung der Störung von Bodenbrütern nach Baufeldfreimachung bzw. Nutzungsauffassung

Wie bei der Bauzeitenregelung soll vermieden werden, dass brütende Vögel gestört werden. Sollten die Bauarbeiten – nach Freigabe der Flächen (siehe Bauzeitenregelung) – in der Brutsaison stattfinden, können sich Bodenbrüter bei längeren Baupausen oder bei längerer Nutzungsauflassung im Baufeld niederlassen. So sind Bauarbeiten möglichst ohne längere Unterbrechung oder durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (regelmäßige, tiefe Mahd, Flatterband) während längerer Nutzungsauflassung/Baupausen durchzuführen.

VAFB3: Vermeidung von Individuenschäden/-verlusten insbesondere von Amphibien und Reptilien

- **VAFB3.1:** Bei Vorkommen von Amphibien oder Reptilien wie Zauneidechsen ist der Baubeginn erst dann zu vollziehen, wenn durch Maßnahmen der Abschirmung (Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun) sichergestellt ist, dass keine Amphibien- oder Reptilienindividuen in den Baubereich einwandern können (siehe Karte Platzierung Amphibienschutzzaune im Anhang).
- **VAFB3.2:** Möglichst kurze Offenhaltung von Baugruben oder ausreichende Sicherung, um Verluste von Tieren (Fallenwirkung) und andere Unfälle durch offene Baugruben zu verhindern

Bezüglich der Betriebszeit/ für den Anlagenbau

VAFB4: Minimierung der Lockwirkung

- **VAFB4.1:** Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
Es ist zu vermeiden, dass Insekten, Fledermäuse oder Vögel durch künstliche Lichtquellen angelockt werden und dadurch gestört werden und/oder eine erhöhte Mortalität erleiden.
- **VAFB4.2:** Möglichst Optimierung der Reflexionseigenschaften der PV-Moduloberflächen
Insbesondere bei Vorkommen von besonders gefährdeten und schützenswerten Wasserinsekten wie Wasserkäfer, sind die Module so zu optimieren, dass eine Lockwirkung vermindert und somit das Risiko einer erhöhten Mortalität durch Kollision und Verbrennung auf den Modulen verringert wird.

VAFB5: Minimierung der Barrierewirkung für Kleintiere (Zaun: 20 cm Bodenabstand) // als Festsetzung in B-Plan

Mittels eines freizuhaltenden Abstands von mind. 20 cm Höhe zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche können Klein- und Mittelsäuger aber auch Feldvögel, wie Rebhühner in die Anlagenfläche passieren.

VAFB6: Gewährleistung von Korridoren für Wildwechsel

Insbesondere zwischen den Sondergebietsflächen in den Teilgeltungsbereichen B und C sind Korridore von der Bebauung freizuhalten, um die Barrierewirkung für Wildwechsel durch die PV-FFA zu mindern.

Die Maßnahme VAFB6 wird durch einen Teil der von Bebauung freizuhaltenden Flächen der Maßnahmen S1 (Anlegen von Blühstreifen und -wiesen) nachgekommen und ist somit als Festsetzung in den B-Plan zu übernehmen.

Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Schaffung von Habitaten

Über die Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen hinaus werden gemäß der Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel weitere Maßnahmen empfohlen, die die Artenvielfalt im Rahmen der Errichtung einer PV-FFA fördern sollen. Im Folgenden werden Einzelmaßnahmen vorgeschlagen, die insbesondere auf die Förderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Arten-gruppen abzielen. Dabei ist besonders zu beachten, dass sie im engen räumlichen Zusammenhang mit Nahrungshabitaten geplant werden, indem bspw. in unmittelbarer Nachbarschaft für Vorkommen von Blühstreifen bzw. Blühwiesen gesorgt wird.

S1: Entwicklung von Blüh- oder Saumstreifen oder kleineren Blühwiesen // als Festsetzung in B-Plan

Auf den randständigen, tlw. streifenförmigen Flächen, die als Abstandsflächen zu geschützten Biotopen wie Kleingewässern, Alleen, Baumreihen und Waldflächen und/oder als freizuhaltende Korridore für Wildwechsel fungieren, sind zu Blüh- oder Saumstreifen oder kleineren Blühflächen zu entwickeln, die die Pflanzen- und insbesondere die Insektenvielfalt fördern. Hierzu ist der Einsatz von gebietsheimischem und standortangepasstem Saatgut durch Einsaat oder Mahdgutübertragung vorzunehmen.

Die Pflege soll sich an naturschutzfachlichen Aspekten orientieren und als extensive Mahd oder Beweidung stattfinden:

- Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden; ebenso ist auf Klärschlamm und Gärsubstrate aus Biogasanlagen zu verzichten
- keine Pflegeumbrüche
- bei Mahd:
 - ein- bis zweimalige Mahd im Jahr und frühester Mahdtermin: 01.Juli:
 - zum Schutz der Fauna sind nur Balkenmähergeräte zulässig
 - Einhaltung einer Mindestschnitthöhe von 12 cm
 - abschnittsweise Mahd und abwechselndes Stehenlassen von Bereichen, die im darauffolgendem Jahr gemäht werden
 - Mahdgut ist von der Fläche vollständig zu entfernen
- Bei Schafbeweidung:
 - Zulässig ist eine Besatzdichte von max. 6 Schafen / ha. Ab dem 15.08. ist die Beweidung wahlweise zu erhöhen, so dass gewährleistet ist, dass der Bewuchs kurz in den Winter geht. Die Beweidungsdichte ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Je nach Aufwuchs kann eine Nachmahd notwendig sein, so dass die Fläche kurz in den Winter geht.

S2: Anlegen von 30 Lesestein- und Totholzhaufen

Zur Förderung von vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten sind 30 Totholz- und Steinhaufen im Geltungsbereich anzulegen (siehe Karte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Anhang). Als Überwinterungsquartiere für die Arten sollten die Totholzhaufen ca. 0,7 bis 1 m ins Erdreich reichen und in der Nähe der Kleingewässer liegen. Die Totholzhaufen werden ebenfalls die Lebensräume für Insekten und Vögeln auf.

S3: Errichtung von vier Insektenhotels

Zur Förderung der Insektenvielfalt sind 4 Insektenhotels im Geltungsbereich anzulegen (siehe Karte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Anhang). Naturschutzfachlich gestaltete Insektenhotels können einer Vielzahl von Insekten wie Wildbienen Fortpflanzungsstätten bieten. Sollten diese zu Zwecken der Umweltbildung und des Naturerlebnisses eingesetzt werden, müssen die Insektenhotels für Fußgänger:innen gut erreichbar sein.

S4: Aufhängen von zehn Nisthilfen für Brutvögel

Im weiteren Verlauf der Planung ist das Aufhängen von Nisthilfen für Brutvögel zu überprüfen. An den Modultischkonstruktionen und/oder an den Kameramasten (Aufhänge-Höhe: >2,5 m) kann eine Vielzahl von Nisthilfen aufgehängt werden, die Vorkommen von Brutvogelarten der halboffenen Landschaften fördern.

6.2 CEF-Maßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zum Verlust von Nahrungs- und Brutgebieten der Feldlerche, Grauammer und Schafstelze (siehe Karte Brutvögel Schwerpunkte Brutreviere im Anhang). Um eine Bestandserhaltung zu gewährleisten müssen Gebiete in näherer Umgebung aufgewertet werden und einen lückenlosen Übergang für die Arten gewährleisten. So ergibt sich für 16 Feldlerchen-, 3 Grauammer- und 2 Schafstelzenbrutpaare ein Ausgleichsbedarf von 15 ha, während darüber hinaus die extensivierten Randflächen der PV-FFA als Blühflächen und weitere angrenzende anzulegende Blühflächen insbesondere für Grauammer und Feldlerche als Nahrungshabitat nutzbar sein sollten.

Alle anderen Arten, die offene Lebensräume benötigen, profitieren ebenfalls von den angelegten Habitaten und können diese mitnutzen. So stehen diese Flächen vor allem im Winter auch Kranichen, Saatkrähen und den Finkenarten als Rastplätze zur Verfügung. Es werden zwei Maßnahmenflächen angelegt (siehe Karte CEF-Maßnahmen im Anhang), die 8,6 ha (E1) und 6,4 ha (E2) groß sind. Aus den bisherigen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen wird extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Brachflächen. Um die westliche Fläche E1 befindet sich zusätzlich ein 1,45 ha großer, mit der Ausgleichsmaßnahme anzulegender Blühstreifen, der als Pufferfläche und Nahrungsgebiet für die genannten Vogelarten dienen und die Habitatqualität der Ausgleichsfläche verbessern kann. Bei beiden Flächen wurde auf die ausreichende Entfernung zu Vertikalstrukturen geachtet. Der Abstand bei E1 zur Allee im Osten beträgt genau 100 m und im Norden wird der Abstand zu den zukünftigen PV-Modulen 25 m betragen. Damit ist das Habitat geeignet für Offenlandarten, wie Feldlerche und Grauammer.

Folgende Flurstücke sind vertraglich und grundbuchlich als Ausgleichsmaßnahme zu sichern (Flächenberechnung nach GIS):

E1:

- Gem. Kerzlin, Flur 2, 163/1: tlw. bzw. ca. 7.975 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 163/2: tlw. bzw. ca. 23.860 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 165: tlw. bzw. ca. 18.654 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 264: tlw. bzw. ca. 7.440 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 266: tlw. bzw. ca. 28.385 m²

Zusatzflächen/Blühstreifen bei E1:

- Gem. Kerzlin, Flur 2, 163/1: tlw. bzw. ca. 983 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 163/2: tlw. bzw. ca. 2.161 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 165: tlw. bzw. ca. 1.641 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 2, 266: tlw. bzw. ca. 9.683 m²

E2:

- Gem. Kerzlin, Flur 3, 97: tlw. bzw. ca. 23.217 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 3, 98: tlw. bzw. ca. 37.111 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 3, 99: tlw. bzw. ca. 3.096 m²
- Gem. Kerzlin, Flur 4, 27: tlw. bzw. ca. 595 m²

Für die Flächen E1 und E2 werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

➤ **ACEF 1 Umwandlung von Intensivacker in extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Brachflächen (8,6 ha und 6,4 ha)**

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen,
- Ausreichende Entfernung zu Vertikalstrukturen (100 m),
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen,
- Keine wüchsigen Standorte, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke > 20 cm ausbilden,
- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland. Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten (JENNY 1990b S. 35), eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich (SCHLÄPFER 1988 S. 327 für Ackerkulturen),
- Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen (FLADE et al. 2003 S. 77 für Mahd im Feldfutterbau),
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden,
- Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe, SCHLÄPFER 1988 S. 328) angelegt werden, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden sind (JENNY 1990b S. 35). Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden,
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. SCHUBERT et al. (2006) konnten in der Elbtalaue in Nordwestbrandenburg hohe Siedlungsdichten der Feldlerche bei einer rechnerischen Besatzdichte von 1,4 RGW / ha feststellen.

Die Zusatzfläche bzw. der Blühstreifen bei E1 ist mit einer Saatgutmischung „Blühstreifen / Saum“ Regiosaatgut (UG4, Ostdd. Tiefland) einzusäen und durch maximal 2x jährliche Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften, um blütenreiche Säume zu etablieren.

6.3 Artbezogene Wirkungsprognose und Beurteilung der Verbotstatbestände

6.3.1 Zwergfledermaus

Artname Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Brandenburg 4	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Ein Großteil ihrer Quartiere befindet sich an bzw. in Gebäuden, so dass sie häufig in Siedlungen anzutreffen ist. Sie ist sehr anpassungsfähig und nutzt auch Waldränder, Wiesen, Weiden, Hecken und Äcker zur Jagd. Bevorzugt jagt sie an Waldrandbereichen und Uferbereichen von Gewässern. Winterquartiere können in näherer Umgebung sein, aber auch in bis zu 40 km Entfernung. Die hiesigen Zwergfledermäuse gelten als standortgebunden und unternehmen nur kurze saisonale Standortwechsel. Die Wochenstuben werden regelmäßig gewechselt. Die Zwergfledermaus kommt in Brandenburg recht lückenhaft vor. Sie lebt vor allem im Norden des Landes, seltener im Süden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Einige Individuen konnten bei der Jagd detektiert werden. Die Jagdkorridore befinden sich vor allem entlang der Baumreihen im Gebiet. Wochenstuben oder Winterquartiere wurden nicht detektiert.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Die Tiere werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht anwesend sein. Es konnten keine Winterquartiere festgestellt werden. Da außerdem keine Gebäude oder ähnliche Strukturen, die Zwergfledermäuse als Quartiere nutzen betroffen sind, ist eine Tötung von Individuen generell ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.	

Artname	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Es konnten keine Winterquartiere festgestellt werden, so dass eine Beeinflussung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Da keine Quartiere betroffen sind, ist jedwede Beschädigung dieser ausgeschlossen.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.2 Breitflügelfledermaus

Artname	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Art bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften. Die Jagdgebiete sind hauptsächlich über Grünland, entlang von Baumreihen, Waldrändern oder auch Einzelbäumen. Sie besiedelt aber auch größere Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch Grünanlagen gewährleistet ist. Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	

Artname	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<i>Die Art konnte bei der Jagd über dem perennierenden Gewässer ohne Gehölze nachgewiesen werden. Wochenstuben oder Winterquartiere traten allerdings nicht auf.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung	
<i>Da die Art nicht detektiert wurde und auch keine Quartiere gefunden wurden, ist die Art nicht betroffen. Sollte die Art das Gebiet als Jagdgebiet nutzen, ist sie ebenfalls nicht durch die Bauarbeiten betroffen. Da die Art in Gebäuden und ähnlichem überwintert, sind Quartiere im Vorhabengebiet ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i>	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Sowohl Winter- als auch Sommerquartiere auf der Fläche sind ausgeschlossen, so dass keine Störung eintreten kann.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Jagdhabitate sind auch nach den Bauarbeiten wieder vorhanden. Quartiere sind nicht betroffen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.3 Feldhase

Artname		Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Feldhase wird der Familie der Hasen (Leporidae) zugeordnet. Der bevorzugte Lebensraum umfasst vor allem offene und halboffene Landschaften wie lichte Wälder und Agrarlandschaften mit Hecken und Büschen. Auch große Grünflächen von Städten nehmen an Bedeutung zu. In Mitteleuropa pflanzen sich Feldhasen von Januar bis Oktober fort und bekommen 3-bis 4-mal Junge. Ruhelager befinden sich vor allem in kleinen Mulden auf Äckern (=Sasse). Die Art ist abgesehen von der Paarungszeit im Spätwinter und Frühjahr eher in der Dämmerung aktiv. Die Art ist in gesamt Brandenburg verbreitet, die Populationsdichte nimmt seit Jahren ab und liegt bei etwa fünf bis sechs Tieren je Quadratkilometer.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es konnten mehrmals einzelne Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass sich keine jungen Individuen auf der Fläche befinden, die nicht ausweichen können. Adulte Feldhasen haben eine hohe Mobilität und sind damit nicht von einer Tötung gefährdet, da sie selbst im Winter aktiv sind.</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes		

Artname	Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)
der lokalen Population <i>Die lokale Population wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Nach dem Bau steht das Gebiet den Feldhasen ebenfalls als Lebensraum zur Verfügung.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Das Verhalten und die Häufigkeit der gefundenen Individuen deuten nicht daraufhin, dass das Gebiet als Revier genutzt wird. Es konnten keine Sassen oder andere Hinweise auf Ruhestätten gefunden werden. Daher ist eine Entnahme oder Beschädigung von diesen ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.4 Baum- und Gebüschbrüter

In diesem Kapitel werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten zusammengefasst, die Horste in Bäumen oder Nester in Bäumen, Sträuchern oder am (Wald-)Boden besiedeln. Für Vertreter dieser Artengilde entstehen durch das geplante Bauvorhaben ähnliche Auswirkungen. Die folgenden betroffenen Arten wurden im Kapitel 4.1 ermittelt.

Gilde Baum- und Gebüschbrüter (Zaunkönig, Dorngrasmücke, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz, Grauschnäpper, Türkentaube, Saatkrähe, Habicht, Sperber, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Graureiher, Birkenzeisig, Girlitz, Zilpzalp, Schwanzmeise, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel)
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die genannten Vögel nutzen vorrangig sowohl Brut- als auch Rückzugsflächen in Gehölzen und Gebüsch. Als Brutplätze werden Horste und andere Nistmöglichkeiten genutzt. Der Zaunkönig ist die kleinste heimische Singvogelart welche über die Wintermonate in Deutschland verbleibt. Er bewohnt Wälder, Gärten, Parks und Feldränder die über reichlich Sträucher und hohe Stauden verfügen. Er bewegt sich fast ausschließlich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, da sich vorwiegend dort seine Nahrungsquellen befinden. Die Dorngrasmücke lebt in offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern, die sie als Nistplatz nutzt. Dafür bevorzugt sie Hecken entlang von Feldern, Bahndämmen</i>

Gilde

Baum- und Gebüschbrüter (Zaunkönig, Dorngrasmücke, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz, Grauschnäpper, Türkentaube, Saatkrähe, Habicht, Sperber, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Graureiher, Birkenzeisig, Girlitz, Zilpzalp, Schwanzmeise, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel)

oder alten Kiesgruben. Sie ist ein Langstreckenzieher und von April bis September in Deutschland anzutreffen. Amseln brüten an dunklen Standorten unterholzreicher Wälder und suchen auf vegetationsfreien oder kurzrasigen Böden nach Nahrung. Der bevorzugte Lebensraum der Gartengrasmücke sind lichte, gebüschreiche Waldsäume und kleine Feldgehölze mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs. Sie ist ebenfalls in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meist an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind. Außerdem brütet sie ebenfalls in Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Die Nester befinden sich in dichtem Gebüsch, kurz über dem Boden. Gartengrasmücken sind Langstreckenzieher und überwintern in südlicheren Regionen. Mönchsgrasmücken haben die höchsten Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern und schattigen Parkanlagen. Baumlose Strauchbeständen werden gemieden. Außerhalb der Brutzeit sind sie überwiegend in Gebüsch mit vielen Beeren anzutreffen, dann auch in offenen Landschaften. Mönchsgrasmücken überwintern in südlicheren Gebieten. Nester werden niedrig in dichtem Gebüsch gebaut. Sommergoldhähnchen leben bevorzugt in Nadel- und Mischwäldern, aber auch in Parks. Sie halten sich gerne in den Baumwipfeln auf. Ein Teil ihrer Brutgebiete liegt in Ostdeutschland, wohingegen sie in Teilen Westdeutschlands ganzjährig vorkommen. Singdrosseln besiedeln eine Vielzahl von Waldtypen, haben allerdings eine Vorliebe für Nadelbäume, dichten Unterwuchs, Schatten und hohe Feuchtigkeit. Sie ist nicht auf Waldrandhabitate oder freie Flächen für die Nahrungssuche angewiesen. Bevorzugt werden vor allem junge Fichtenaufforstungen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und Beeren und wird am Boden gesucht. Nester werden in Astgabeln von Laub- oder Nadelbäumen gebaut. Die Heckenbraunelle lebt an Waldrändern, aber auch in Gärten, Parks und Gebüsch. Den höchsten Bestand erreichen sie in jungen Fichtenbeständen. Die Nester werden bis zu 3 m hoch im Dickicht gebaut. Es handelt sich um eine vorwiegend insektivore Art im Sommer. Im Winter ernährt sie sich vor allem pflanzlich. Buchfinken treten in Wäldern, Dickichten, Hecken, Gärten und Obstanbauflächen auf. Sie brüten überwiegend in lichten Laub- und Mischwäldern, sowie in Hecken, Parks und Gärten. Das klassische Habitat der Kernbeißer befindet sich in Laub- oder Mischwäldern mit Unterwuchs. Er ist ein typischer Vertreter der Eichen- und Hainbuchenwälder und ebenfalls in lichten Auwäldern anzutreffen. Häufig lebt er in Gebieten mit Gewässernähe. Optimale Nistplätze sind Dörfer mit Landwirtschaft oder Vorstadtbezirke mit Gärten oder ähnliche Strukturen. Hier ist der Kernbeißer ein Standvogel. Der Grünfink ist ursprünglich ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen oder von offenen Bereichen, die an Waldränder grenzen. Heute besiedelt er vor allem die verschiedenen Siedlungsformen des Menschen, sofern wenigstens einzelne Bäume, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden vorkommen. Die Nester werden in Hecken und Gebüsch gebaut. Stieglitze leben in offenen, baumreichen Landschaften. Bevorzugte

Gilde

Baum- und Gebüschbrüter (Zaunkönig, Dorngrasmücke, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz, Grauschnäpper, Türkentaube, Saatkrähe, Habicht, Sperber, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Graureiher, Birkenzeisig, Girlitz, Zilpzalp, Schwanzmeise, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel)

Lebensräume sind Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Nutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern. Er ist auch an Waldrändern, Streuobstwiesen und in Feldgehölzen zu finden. Stieglitze ernähren sich von Feldfrüchten und Kräutern. Das Nest wird an hochgelegenen Standorten mit einem guten Überblick gebaut. Grauschnäpper sind an höhere Bäume gebunden, die als Sitzwarten für die Jagd von Insekten in freien Lufträumen dienen. Daher werden vor allem lichte Bereiche in Wäldern aller Art, aber auch Parks, Friedhöfe oder Gärten bewohnt. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und ein durch die Wärmeabstrahlung erhöhtes Insektenangebot ein geeignetes Habitat dar. Die Art ist ein Langstreckenzieher und hat hier nur Brutgebiete. Die Türkentaube ist ein Kulturfolger, die sich im 20. Jahrhundert in Europa ausgebreitet hat. Mittlerweile ist die Art ein Standvogel und lebt in hiesigen Gärten, Parks, Siedlungen und ruhigen Wohngebieten. Sie braucht allerdings Nadelbäume, da sie in diesen ihre Nester baut. Die Saatkrähe kommt überwiegend in der Nähe und auf Agrarlandschaften vor, kann aber auch in Parks, Städten, Dörfern und lichten Wäldern angetroffen werden. Sie brüten in Kolonien vor allem im Bereich der Küsten und zerstreut entlang großer Flüsse. Der Habicht besiedelt Gebiete mit einem über 60 Jahre alten Baumbestand für ihren Horst und einem ausreichenden Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Daher kommt er sowohl in großen geschlossenen Wäldern, als auch in der offenen Kulturlandschaft vor, wenn dort Feldgehölze vorhanden sind. Hier ist der Habicht ein Standvogel. Sperber kommen überwiegend in Nadelwäldern, aber auch in Laubwäldern vor. Es zeigt sich mittlerweile aber eine starke Tendenz zur Anpassung an die Gegebenheiten in Städten, so dass sie auch in Parks, Friedhöfen und ähnlichen Grünanlagen zu finden sind. Ringeltauben bewohnen bewaldete Landschaften aller Art. Für eine Ansiedlung sind vereinzelt auch Bäume oder Büsche ausreichend. Die Brutplätze dürfen nicht zu weit von geeigneten Nahrungshabitaten entfernt sein, das entspricht in Deutschland vor allem landwirtschaftlich genutzten Grünflächen und Äckern, aber auch den zur Brut genutzten Wäldern und Grünanlagen. Die Nester werden überwiegend auf Bäumen oder großen Sträuchern gebaut. Elstern sind ausgesprochen anpassungsfähig und besiedeln vor allem gut strukturierte, teilweise offene Landschaften mit Wiesen, Hecken und Büschen. Sie können auch an Waldrändern oder in der Nähe von Gewässern vorkommen. Ein Großteil der Individuen brütet heutzutage in bebauten Bereichen. Insbesondere Einfamilienhausbereiche werden bevorzugt. Eichelhäher besiedeln Laub-, Misch- und Nadelwälder. Außerdem sind sie auch in entsprechend waldähnlichen Habitaten wie Parks, Friedhöfen und Gärten zu finden. Das Nahrungsspektrum ist sehr umfangreich und variiert je nach Jahreszeit. Nester werden in Wipfeln der unteren Baumschicht gebaut. Selten auch in Büschen. Der Graureiher besiedelt die unterschiedlichsten Lebensräume. Sie brüten meist in Kolonien auf Bäumen und halten sich häufig an Ufern von Flüssen, Seen und Teichen auf. Aber auch an Küstenlagunen und auf Wiesen oder Äckern halten sie sich auf. Sie leben das ganze Jahr in Deutschland, ziehen aber zum Teil

Gilde

Baum- und Gebüschbrüter (Zaunkönig, Dorngrasmücke, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz, Grauschnäpper, Türkentaube, Saatkrähe, Habicht, Sperber, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Graureiher, Birkenzeisig, Girlitz, Zilpzalp, Schwanzmeise, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel)

innerhalb des Landes in wärmere Regionen. Der Girlitz ist Kulturfolger und besiedelt kleinräumige und abwechslungsreiche Siedlungsräume. Die größten Dichten erreicht er an Stadträndern, Gärten, Alleen und Parks. Er ernährt sich hauptsächlich von Knospen und Samen, im Sommer aber auch gerne von kleineren Insekten. Das Nest wird in gut versteckten Orten mit gutem Ausblick angelegt. Dazu zählen vor allem dichte Hecken, aber auch Nadelbäume. Der Zilpzalp bewohnt ein breites Spektrum bewaldeter Habitats und kommt auch häufig in Parks und den durchgrünenden Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend strukturierte Grünanlagen. Die Nester werden teilweise auf dem Boden, meistens aber dicht über dem Boden in geeigneter Vegetation, wie z.B. Brennesseln, Brombeeren, hohem Gras u. ä. errichtet. Im Winter zieht die Art in südlichere Gegenden. Die Schwanzmeise bewohnt Lebensräume mit reich strukturierten Säumen und heterogenen Strukturen. Für die Errichtung des Nestes ist das Vorhandensein von dichtem Unterholz und einer gut entwickelten Strauchschicht erforderlich. Sie ernährt sich vor allem von kleinen Insekten. Der Neststandort ist sehr variabel und kann in Bäumen, Hecken oder sogar auf dem Boden sein. Die Misteldrosseln brüten häufig in den Nadelbäumen und sind vor allem in Nadel- und Mischwäldern anzutreffen. Auch Parks und Gärten gehören zu häufigen Lebensräumen. Der Sumpfrohrsänger ist von Mai bis September bei uns zu beobachten. Er bevorzugt dichte Vegetation in der Nähe der Gewässer ist aber auch in naturnahen Gärten oder in Hecken anzutreffen. Er verbringt sein Leben zwischen den Halmen und Gräsern wo er auch seine Nester baut. Die Wacholderdrossel kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, in großen Parks und Gärten, in Feldgehölzen oder Alleen vor. Dort brütet sie gerne in kleinen Kolonien. Ihre Nahrung sucht sie auf dem Zug bevorzugt auf Weiden und Wiesen.

Fast alle genannten Arten kommen flächendeckend in Brandenburg vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Vertreter dieser Gilde waren vor allem in den Gehölzen und Sträuchern im Gebiet anzutreffen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist

Gilde Baum- und Gebüschbrüter (Zaunkönig, Dorngrasmücke, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer, Grünfink, Stieglitz, Grauschnäpper, Türkentaube, Saatkrähe, Habicht, Sperber, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Graureiher, Birkenzeisig, Girlitz, Zilpzalp, Schwanzmeise, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel)
vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen anwesend, die aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen können. Des Weiteren wird keine Vegetation entfernt, so dass auch nicht-flügge Jungvögel nicht gefährdet sind.</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Durch die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutsaison kommt es nicht zu störungsbedingten Nestaufgaben.</i>
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es wird keine Vegetation im Untersuchungsgebiet entfernt (V_{Bp1}), so dass es nicht zu einer Entnahme oder Beschädigung von Lebensstätten dieser Gilde kommt.</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.3.5 Höhlenbrüter

In diesem Kapitel werden die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten zusammengefasst, die in Baumhöhlen nisten. Für Vertreter dieser Artengilde entstehen durch das Bauvorhaben ähnliche Auswirkungen. Die folgenden betroffenen Arten wurden im Kapitel 4.1. ermittelt.

Gilde

Höhlenbrüter (Buntspecht, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Kleiber, Sumpfmeise, Kohlmeise, Blaumeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Weidenmeise, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Bachstelze, Gebirgsstelze, Hohltaube, Mauersegler)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Buntspechte sind sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern anzutreffen. Außerdem sind sie mittlerweile auch in Parks, Alleen, Windschutzstreifen und anderen künstlich angelegten Strukturen verbreitet. Er ernährt sich überwiegend von Insekten und ihren Larven, außer im Winter wo er zusätzlich auch Beeren, Samen und Nüsse aufnimmt. Für die Bruthöhlen bevorzugt der Buntspecht weiche Holzarten und morsche alte Bäume. Der Hausrotschwanz ist ebenfalls ein Nischenbrüter und bevorzugt im Primärhabitat Felsspalten. In Siedlungsgebieten brütet die Art in verschiedensten Nischen und Höhlen. Des Weiteren ist die Art unempfindlich gegenüber Lärm und anderen Störungen. Daher sind auch die Lebensräume in denen der Hausrotschwanz vorkommt extrem breit gefächert. Allerdings haben alle Habitate eine übersichtliche, kurzrasige oder vegetationsarme Fläche zum Jagen. Die Art ernährt sich überwiegend von wirbellosen Kleintieren, aber auch pflanzlicher Nahrung. Der Gartenrotschwanz ist als Höhlenbrüter stark an alte Baumbestände gebunden und besiedelt daher primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Häufig ist die Art auch in Siedlungsnähe anzutreffen, z.B. in Parkanlagen, Gartenstädten, Dorfrändern oder Obstgärten. Die Art ist als Langstreckenzieher im Winter nicht in Deutschland anzutreffen. Die Nahrung wird hauptsächlich am Boden, in der unteren Strauch- und Krautschicht gesucht. Er ernährt sich überwiegend von Insekten. Kleiber bewohnen größere Bäume in Laubmischwäldern, Parks und Gärten. Sie ernähren sich hauptsächlich von Insekten und im Winter zusätzlich von Samen, Beeren und Nüssen. Sie nutzen Baumhöhlen oder alte Spechthöhlen für ihre Nester. Sumpfmeisen besiedeln bevorzugt abwechslungs- und grenzlinienreiche Laubwälder oder laubholzreiche Mischwälder mit großen Altholzbeständen und ausreichend Totholz. Sie kommt aber ebenfalls in Feldgehölzen, Obstanbauflächen und Parks vor. Während sie sich in den wärmeren Jahreszeiten von Insekten und Spinnen ernährt, besteht ihre Nahrung im Winter und Herbst eher aus Sämereien. Für die Nester werden kleine morsche Hohlräume durch Hacken erweitert. Die Kohlmeise brütet primär in Laub- und Mischwäldern, deren Baumbestand älter als 60 Jahre ist, um genügend Nisthöhlen aufzuweisen. In geschlossenen Waldgebieten besiedelt sie nur die Randbereiche. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit sind Kohlmeisen aber auch in zahlreichen anderen Habitaten mit altem Baumbestand oder künstlichen Nisthöhlen zu finden. Sie besiedeln neben Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken mit eingestreuten Bäumen, Parks, Friedhöfen, Olivenhainen und Obstgärten auch Gärten oder Grünflächen mit Einzelbäumen inmitten von Städten. Außerhalb der Brutzeit ist sie in allen Habitaten zu finden. Blaumeisen besiedeln diverse Lebensräume. Von Eichenwäldern bis hin zu stark anthropogen beeinflussten Lebensräumen ist sie anzutreffen. Sie fehlt lediglich in Nadelwäldern ohne Laubbäume. Außerhalb der Fortpflanzungsperiode ist die Habitatspezialisierung deutlich herabgesetzt und sie kann sogar in baumfreiem Gelände angetroffen werden. Genau wie die Kohlmeise ist auch die Blaumeise ein Höhlenbrüter. Diese liegen bevorzugt etwas höher an Bäumen.

Gilde

Höhlenbrüter (Buntspecht, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Kleiber, Sumpfschneise, Kohlmeise, Blaumeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Weidenmeise, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Bachstelze, Gebirgsstelze, Hohltaube, Mauersegler)

Haubenmeisen leben vor allem in Nadelwäldern. Hier benötigen sie überwiegend alte Fichten- und Kiefernbeständen zur Brut. Sie bleiben zumeist das ganze Jahr in ihrem Revier. Tannenmeisen leben ebenso vorwiegend in Nadelwäldern, bevorzugen vor allem Wälder mit hohen Fichtenbeständen. Die Art ist überwiegend standorttreu, es kann je nach Nahrungsangebot zu Wanderungen Richtung Südeuropa kommen. Die Weidenmeise lebt vorrangig in Mischwäldern mit dichten Unterholzschichten und Weiden, Erlen und Pappeln. Zum Teil kommen sie auch in Auenwäldern vor, gelegentlich auch in Nadelwäldern. Der Gartenbaumläufer bevorzugt Laubwälder, Parks und Gärten mit vielen Obstbäumen. Er ist auch in Alleen, Feldgehölen und Streuobstwiesen anzutreffen. Das Nest wird in Baumspalten und hinter loser Rinde gebaut. Waldbaumläufer bewohnen ganzjährig Nadel- und Mischwälder, bevorzugt in dichteren Bereichen. Er frisst hauptsächlich Insekten und Spinnen. Die Nester werden in Baumspalten oder hinter loser Rinde gebaut. Die Bachstelze ist in verschiedensten Lebensräumen heimisch. Sie kommt sowohl in offenen Kulturlandschaften als auch in Siedlungen, Industrieflächen, Feldern, Gebirgslandschaften oder Salzmarschen vor. Sie bevorzugt einen Lebensraum mit insektenreichen Gewässern und Viehweiden. Gewässernah lebt auch die Gebirgsstelze. Sie bevorzugt Habitate mit schnell fließenden, strukturreichen kleinen Bächen und Flüssen sowie natürliche Flussbetten mit vielen Steinen und Geröll, auch an Bergseen kommt sie vor. Nördliche Populationen sind Kurzstreckenzieher, wohingegen Populationen im Bergland im Winter auf das Flachland ausweichen. Die Hohltaube bevorzugt lichte Wälder und Gehölze mit alten Baumbeständen. Auch in Städten ist sie anzutreffen, dann vorwiegend in großen, weitläufigen Parks oder Gärten mit Baumbestand. Gelegentlich findet man die Hohltaube auch in Dünenlandschaften oder an Steilküsten. Sie ziehen im Winter nach Südeuropa oder Westeuropa. Nördlichere Populationen halten sich im Winter in Deutschland auf. Mauersegler sind weit verbreitete Brutvögel in Deutschland. Vor allem brüten sie in Städten und Dörfern unter Dächern und in Mauerlöchern. Seltener finden sich Brutstätten in ausgedehnten Waldgebieten in Baumhöhlen. Außerhalb der Brutzeit verbringen Mauersegler die meiste Zeit ihres Lebens fliegend in der Luft.

Alle genannten Arten kommen flächendeckend in Brandenburg vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Vertreter dieser Gilde waren fast ausschließlich in der Randvegetation anzutreffen. Vor allem am Waldrand und in den Gehölzen an den Gewässern konnten viele Individuen angetroffen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gilde Höhlenbrüter (Buntspecht, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Kleiber, Sumpfmeise, Kohlmeise, Blaumeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Weidenmeise, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Bachstelze, Gebirgsstelze, Hohltaube, Mauersegler)
• ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen anwesend, die aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen können. Des Weiteren wird keine Vegetation entnommen, so dass nicht-flügge Jungvögel ebenfalls nicht betroffen sein können.</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Durch die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutsaison kommt es nicht zu störungsbedingten Nestaufgaben.</i>
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Da keine Vegetation entnommen wird, ist eine Entnahme und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen (V_{BP1}).</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.3.6 Gebäudebrüter

In diesem Kapitel werden die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten zusammengefasst, die in oder an Gebäuden nisten. Vertreter dieser Gilde sind vom Bauvorhaben nicht direkt betroffen, da auf den Flächen keine Gebäude sind. Die folgenden Arten wurden im Kapitel 4.1. ermittelt.

Gilde

Höhlen- und Gebäudebrüter (Feldsperling, Haussperling, Haustaube, Rauchschnalbe)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Feldsperlinge besiedeln schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Feldränder, Hecken und auch Randbereiche von Siedlungen. Sie sind teilweise ausgeprägte Kulturfolger. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Überwiegend sind sie Höhlen- und Nischenbrüter. Der Haussperling kam ursprünglich vermutlich in lockeren Baumsavannen vor. Die Art ist mittlerweile allerdings ein Kulturfolger, der in allen menschlichen Strukturen über Dörfer, große Parkanlagen, Einkaufszentren und Viehfarmen vorkommt. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien. Der Lebensraum der Haustaube liegt, wie der Name bereits impliziert, im dörflich oder städtischen Bereich. Selten ist sie auch außerhalb von menschlichen Siedlungen zu finden. Als Abkömmling der Felsentaube, ist auch ihr das Brüten auf Bäumen nicht möglich. Somit ist sie auf Häuser, Mauern, Brücken und ähnliches als Felsersatz angewiesen. Sie ist ein Standvogel und ernährt sich vor allem von Samen und Körnern. Rauchschnalben bevorzugen ländliche Gegenden mit offenen Scheunen, Ställen und verwinkelten Gebäuden. Ihre Nester bauen sie bevorzugt an Höhleneingängen und ähnlichen Strukturen. Naheliegende kleine Gewässer gewähren die Versorgung mit Insekten.

Alle vier Arten kommen in den geeigneten Habitaten flächendeckend vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Feldsperlinge und Rauchschnalben konnten im Überflug bzw. als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen werden. Die anderen Arten der Gilde allerdings nicht. Ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast ist allerdings nicht ganz auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Vertreter dieser Gilde sind nur als Nahrungsgäste anzutreffen und daher bereits adulte Individuen mit hoher Mobilität. Aufgrund dessen kann eine Tötung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Gilde Höhlen- und Gebäudebrüter (Feldsperling, Haussperling, Haustaube, Rauchschnalze)
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Durch die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutsaison kommt es nicht zu störungsbedingten Nesteraufgaben.</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Da die Arten dieser Gilde nicht in dem Gebiet brüten, ist das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.3.7 Bodenbrüter

In diesem Kapitel werden die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Arten zusammengefasst, die auf dem Boden nisten. Vertreter dieser Gilde sind vom Bauvorhaben nicht direkt betroffen, da auf den Flächen keine Gebäude sind. Die folgenden Arten wurden im Kapitel 4.1. ermittelt.

Gilde Bodenbrüter (Rotkehlchen, Goldammer, Schnatterente, Fitis, Blesralle, Lachmöwe, Waldschnepfe, Graugans, Wachtel, Stockente, Fasan, Schlagschwirl, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Höckerschwan)
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Das Rotkehlchen lebt ursprünglich in Auwäldern, Laub-, Misch- und Nadelwäldern, aber ist heute häufig im Gebüsch, Hecken und Unterholz zu finden. Die Nester werden wie bei den anderen Arten dieser Gilde am Boden gebaut. Meistens befindet es sich in Bodenvertiefungen, in Halbhöhlen, Böschungen oder Wurzelwerk am Boden. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind sowie an Waldrändern nahe der Feldflur und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Nester dieser bodenbrütenden Art sind in der Vegetation versteckt. Schnatterenten bevorzugen vegetations- und</i>

Gilde

Bodenbrüter (Rotkehlchen, Goldammer, Schnatterente, Fitis, Blessralle, Lachmöwe, Waldschnepfe, Graugans, Wachtel, Stockente, Fasan, Schlagschwirl, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Höckerschwan)

nährstoffreiche Feuchtgebiete. In Frage kommen für sie sowohl Süß- als auch Brackwassergebiete, vorzugsweise flache Gewässer für die Nahrungsaufnahme und als Brutstätte. Der Fitis besiedelt trockene bis feuchte Standorte mit ausgeprägten Strauch- und Krautschichten sowie meist einschichtigem Baumbestand. Aufgrund dessen findet man ihn in aufgelockerten Wäldern und Gebüsch sowie auf Lichtungen. Sie bauen ihr Nest meist auf dem Boden, zum Teil jedoch auch knapp darüber auf Gras oder Kräutern. Fitise überwintern in den Feuchtsavannen nördlich des Äquators bis nach Südafrika. Anders die Blessralle, auch Blässhuhn, das das ganze Jahr über in Deutschland lebt und vor allem in Süßgewässern mit Schwimmpflanzen oder Ufervegetation vorkommt. Dazu gehören Seen, Sumpfland, Flüsse, Kanäle und Teiche. Im Winter ist sie auf eisfreien Gewässern und auch an der Meeresküste anzutreffen. Die Lachmöwe brütet in großen, lautstarken Kolonien und baut ihr Nest am Boden in Wassernähe. Sie bevorzugen große Süßgewässer im Binnenland, aber auch Flussmündungen, Feuchtgebiete oder die Küste. Zur Nahrungssuche nutzen sie auch oft frisch gepflügte Felder und Weiden. Die Waldschnepfe lebt in lichten Wäldern, die freie Flugmöglichkeiten und eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht erlauben. Sie ist eher in Wäldern mit feuchten Böden anzutreffen. In Zugzeiten ist sie aber auch in trockeneren Gebieten anzutreffen. Die meisten in Deutschland brütenden Waldschnepfen sind Kurzstreckenzieher, die im Westen und Süden Europas überwintern. Die Graugans besiedelt Feuchtgebiete vor allem Teiche, Flüsse und Küstengebiete. Bei der Nahrungssuche hält sie sich gerne auf den Wiesen und Stoppelfelder auf. Das Nest befindet sich gut versteckt im Schilf bzw. höheren Wasserpflanzen. Sie ist ein Zugvogel, wobei sie in milden Wintern auch in Deutschland überwintert. Wachteln fühlen sich an warmen, vegetationsreichen Orten wohl. Sie mögen sandige Gebiete, Getreidefelder oder brache Wiesen mit Klee oder Luzerne. Wachteln ziehen im Winter nach Afrika und kehren im Frühjahr zurück. Die Stockente ist sehr anpassungsfähig und fühlt sich überall dort wohl, wo es Wasser gibt. Sie ist an Teichen, Seen und Flüssen anzutreffen. Auch Parks und Küsten zählen zu ihren Lebensräumen. Auch im Hinblick auf den Brutplatz ist sie sehr anpassungsfähig und kann ebenfalls auf Gebäuden und Bäumen brüten. Der Fasan besiedelt ursprünglich Steppenzonen mit einem kleinräumigen Mosaik aus Feuchtgebieten, lichten Wäldern und Buschland. Diese Bedingungen findet er im hiesigen Kulturland. Er benötigt ausreichende Deckung, aber auch offene Flächen für die Nahrungsaufnahme, Balz und Brut. Der Schlagschwirl ist nur sehr wenige Monate im Jahr in Deutschland, die überwiegende Zeit verbringt er im östlichen Mittelmeerraum und dem Nordosten Afrikas. In Deutschland bevorzugt er vor allem Flächen mit dichter und hoher Krautschicht, in denen Sträucher oder Bäume als Singwarten vorhanden sind. Daher kommt er beispielsweise in Ufergebüsch, in Krautbeständen am Rande von Lichtungen und Auwaldrändern oder Verlandungszonen vor. Wie viele andere Laubsänger findet man den Waldlaubsänger überwiegend im Kronenbereich von Laubbäumen. Er brütet hauptsächlich in dürrer Vegetation oder auf Laub, meist in kleinen Vertiefungen auf dem Boden. Aufgrund dessen kommt er vor allem in Laub- und Laubmischwäldern mit schwach ausgeprägter

Gilde

Bodenbrüter (Rotkehlchen, Goldammer, Schnatterente, Fitis, Blesralle, Lachmöwe, Waldschnepfe, Graugans, Wachtel, Stockente, Fasan, Schlagschwirl, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Höckerschwan)

Strauch- und Krautschicht vor. Vereinzelt findet man ihn aber auch in Fichten- und Kiefernwäldern. Das Schwarzkehlchen bewohnt hauptsächlich offene Brachen, Wiesen, Heideflächen und Moore. Zur Jagd werden einzelne Sträucher, Zäune oder Schilfhalm zumerspähnen von Insekten genutzt. Die Vögel sind Kurzstreckenzieher und überwintern vor allem am Mittelmeer. Auch die Schafstelze überwintert in wärmeren Gebieten Afrikas. In Deutschland kommt sie vor allem in Feuchtwiesen, aber auch in offenen Kulturlandschaften vor. Häufig findet man sie auf Getreideflächen oder nassen Wiesen. Der Höckerschwan ist in Mitteleuropa weit verbreitet und brütet an zahlreichen Gewässertypen, aber auch in Parks und an künstlich angelegten Seen. Sein Nest baut er aus Schilf und Zweigen am Ufer oder auf dem Wasser.

Alle genannten Arten kommen flächendeckend in Brandenburg vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Vertreter dieser Gilde wurden im Untersuchungsraum festgestellt. Vor allem die Goldammer konnte auf den Gehölzen der Flächen kartiert werden. Andere Vertreter der Gilde, wie das Rotkehlchen, konnten singend an den Rändern auf Vegetation beobachtet werden. Die Schafstelze hat zwei Brutgebiete auf den Flächen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) sind nur adulte Individuen anwesend, die aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutsaison kommt es nicht zu störungsbedingten Nestaufgaben.

Gilde	
Bodenbrüter (Rotkehlchen, Goldammer, Schnatterente, Fitis, Blesralle, Lachmöwe, Waldschnepfe, Graugans, Wachtel, Stockente, Fasan, Schlagschwirl, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Höckerschwan)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Da die Niststandorte von 2 Schafstelzen Paaren verloren gehen, sind vorher geeignete Ausgleichshabitate einzurichten, um Alternativen zu bieten. Dafür werden zwei Ersatzhabitate eingerichtet, die speziell für bodenbrütende Offenlandarten extensiviert werden (A_{CEF}1).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.8 Star

Artname Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet und fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete und völlig ausgeräumten Agrarlandschaften. Die bevorzugten Habitate sind in Strukturen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche. Die Nester werden überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten, Nistkästen und Hohlräumen an Gebäuden angelegt. Die Art ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es konnten mehrere Stare als Rastvögel festgestellt werden. Während der</i>	

Artname	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<i>Brutsaison waren keine Individuen vorhanden.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung	
<i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen anwesend, die aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Es kann zu Störungen während der Rast kommen.</i>	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Angrenzend sind so genügend andere ebenso geeignete Flächen vorhanden. Bei den Kartierungen wurde bereits beobachtet, dass die Stare von Feld zu Feld ziehen. Somit sind die angrenzenden Felder ebenfalls geeignet und die Population wird nicht gestört.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Art ist während der Brutsaison nicht anwesend gewesen, so dass der Untersuchungsraum kein Bruthabitat bietet. Daher kann auch eine Entnahme und Beschädigung ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<i>Population kommt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es wird keine Vegetation entfernt, so dass auch keine Bruthöhlen entnommen oder beschädigt werden (V_{BP1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.10 Schwarzspecht

Artname	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Schwarzspecht kommt vor allem in alten Buchen- oder Mischwäldern vor, kann aber auch in Nadelwäldern angetroffen werden. Vor allem zusammenhängende Waldflächen mit alten Bäumen (über 80 Jahre) sind von Relevanz. Die Art brütet auch in Siedlungsnähe in ruhigen Randlagen von Dörfern und Städten, in Parks, Friedhöfen oder vergleichbaren Strukturen. Das Gelege kommt in Baumhöhlen, wo das Nest mit Holzspänen ausgekleidet wird. Die Art kommt in ganz Brandenburg flächendeckend vor.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Schwarzspechte wurden ausschließlich auf der östlichen Allee bis hin zum angrenzenden Waldrand kartiert.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Artname	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Adulte Individuen sind nicht durch eine Kollision gefährdet. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht somit keine Tötungsgefahr.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung ist die Brutsaison vorbei, so dass die lokale Population nicht minimiert wird durch störungsbedingte Nestaufgaben. Da der Schwarzspecht seine Nahrung hauptsächlich auf Bäumen sucht und diese nicht gefällt werden, besteht auch hier keine Gefahr einer Populationsminimierung.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es werden keine Gehölze entnommen, somit werden auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen und zerstört (V_{BP1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.11 Kranich

Artname	Kranich (<i>Grus grus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	

Artname Kranich (<i>Grus grus</i>)	
☒ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Bruthabitate des Kranichs sind vor allem am Boden in Feuchtgebieten und Mooren. Sie bauen ihre Nester bevorzugt umgeben von Wasser und polstern sie mit viel Pflanzenmaterial aus. Während des Zuges zum Überwinterungsgebiet im Mittelmeerraum rasten die Vögel auf Feldern und an störungsfreien Gewässern. Die höchsten Brutbestände finden in den seen- und moorreichen Landschaften Nordostbrandenburgs. Auch finden sich in Brandenburg wichtige Rastplätze für Kraniche.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der Untersuchungsraum bietet ein Nahrungshabitat und einen Rastplatz für Kraniche. Es wurden bei diversen Kartierungen Individuen auf mehreren Flächen im Gebiet nachgewiesen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Adulte Individuen sind nicht durch eine Kollision gefährdet. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht somit keine Tötungsgefahr.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind keine Jungvögel vor Ort.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	

Artname	Kranich (<i>Grus grus</i>)
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es kommt zum Verlust eines Rastplatzes für die Kraniche. Das geschaffene Habitat für Wiesenbrüter in der Nähe kann ebenfalls als Rastplatz und Nahrungshabitat für die Art dienen (A_{CEF1}). Des Weiteren bietet das angrenzende Temnitztal ein großes Nahrungs- und Rasthabitat, so dass der Verlust dieses Rastplatzes keinen Einfluss auf die Funktionalität hat.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.12 Rotmilan

Artname	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Rotmilane sind Greifvögel offener, mit kleinen und größeren Gehölzen durchsetzten Landschaften. Die Art bevorzugt Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften und an Offenland grenzende strukturierte Waldränder, seltener Heide- und Mooregebiete, solange Bäume als Niststandorte zur Verfügung stehen. Als Jagdgebiet benötigt der Rotmilan offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden. Für die Horste werden hauptsächlich geeignete Bäume, wie Eichen, Buchen und Kiefern genutzt. Der Rotmilan kommt flächendeckend in Brandenburg vor.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es konnten bis zu vier Individuen nachgewiesen werden auf den Flächen. Diese nutzen das Gebiet für die Jagd. Horstbäume wurden nicht im Untersuchungsraum festgestellt.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung	

Artname	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen anwesend, die aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung kommt es nicht zu störungsbedingten Nestaufgaben.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es geht lediglich ein Teil des Nahrungshabitats verloren, was durch die umliegenden Felder allerdings keinen großen Einfluss hat. Zur Entnahme von Fortpflanzungsstätten kommt es nicht, da keine Gehölze entnommen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.13 Mäusebussard

Artname	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Artname	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Mäusebussard zählt zu den häufigsten Greifvogelarten Deutschlands. Er ist sehr flexibel in seiner Auswahl eines geeigneten Habitats. Zur Brut wählt er gerne Feldgehölze, Waldränder, Alleen oder Einzelbäume, dort baut er das Nest in hohen Bäumen. Zur Jagd benötigt er offene Flächen wie Schneisen oder Lichtungen in Wäldern oder Feldern. Der Mäusebussard zählt in Deutschland zu den Standvögeln.</i> <i>Populationen lassen sich in ganz Brandenburg flächendeckend finden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Mäusebussarde konnten bei jeder Kartierung nachgewiesen werden. Bis zu vier Individuen wurden dabei gleichzeitig kartiert. Die meiste Zeit des Jahres wurden jedoch nur ein bis zwei Individuen beobachtet.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Adulte Individuen sind nicht durch eine Kollision gefährdet. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht somit keine Tötungsgefahr.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind keine Jungvögel vor Ort. Die adulten Individuen können während des Bauvorhabens umliegende Nahrungshabitate nutzen. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	

Artname	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Als Baumbrüter ist die Art nicht von der Baumaßnahme betroffen, da keine Vegetation entfernt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.14 Turmfalke

Artname	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Turmfalken besiedeln verschiedenste Lebensräume und sind ausgesprochene Kulturfolger. Sie meiden allerdings dichte Waldbestände und völlig baumlose Steppen. Als Kulturfolger ist er in allen Kulturlandschaften, in denen Feldgehölze sind, zu finden. Er benötigt zum Jagen von Kleinsäugetieren freie Flächen. Nester baut der Felsbrüter häufig in oder an Gebäuden. In Brandenburg ist die Art flächendeckend vorhanden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Die Art konnte regelmäßig nachgewiesen werden. Das Habitat wird für die Nahrungssuche verwendet.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Da in dem Gebiet keine geeigneten Niststandorte sind, können nur adulte Individuen angetroffen werden. Diese haben eine hohe Mobilität, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann.</i>	

Artname	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i>	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen vor Ort, die während der Winterzeit regelmäßig Nahrungshabitate in der Umgebung wechseln. Somit ist durch den Wegfall dieses Habitates die Störung der lokalen Population ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Da keine Gebäude abgerissen werden, kommt es nicht zu einem Verlust von Brutstätten der Turmfalken.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.15 Neuntöter

Artname	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland *	Einstufung des Erhaltungszustandes
☒ Rote Liste Brandenburg 3	☐ FV günstig/hervorragend
	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Neuntöter spießen ihre übrig gebliebene Nahrung auf Dornen auf. Aufgrund dessen bevorzugen sie offene, strukturierte Landschaften sowohl mit Plätzen zum Sonnen- und Staubbaden als auch mit vielen Hecken und Sträuchern zur Nahrungsaufbewahrung. Auch auf Äckern und an Waldrändern ist die Art</i>	

Artname	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<i>unterwegs, wenn genügend Sträucher und Dornengebüsch vorhanden sind. Neuntöter ziehen im Winter ins südöstliche Afrika zur Überwinterung. In Brandenburg kommen Neuntöter flächendeckend vor.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Die Neuntöter brüten in den umliegenden Sträuchern und Gebüsch. Dabei wurden sie vor allem entlang der westlichen Allee angetroffen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind keine Individuen vor Ort, da Neuntöter Langstreckenzieher sind.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind keine Individuen vor Ort, so dass es nicht zu störungsbedingten Populationsminderungen kommen kann.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Neuntöter brüten bevorzugt in Dornbüschen und Sträuchern. Diese werden bei dem Vorhaben nicht entfernt, so dass auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen oder beschädigt werden (V_{BP1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.16 Bluthänfling

Artname	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Bluthänflinge leben in Habitaten mit dichtem Gebüsch und Hecken. Das umfasst sowohl offenes Gelände mit Busch- und Strauchbestand, als auch Obstgärten, Parks, Küstenheiden und Weinhänge.</i> <i>Die Dichte der Bluthänflinge nimmt deutschlandweit von Norden nach Süden ab. In Brandenburg sind die Bluthänflinge überall anzutreffen, mit einer geringen bis mittleren Dichte.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Bluthänflinge nutzen die offenen Flächen als Nahrungshabitat außerhalb der Brutsaison. Dabei sind sie in Schwärmen anzutreffen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Adulte Individuen sind nicht durch eine Kollision gefährdet. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht somit keine Tötungsgefahr.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Artname	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur die adulten Individuen vor Ort, die die offenen Ackerflächen als Nahrungshabitat nutzen. Der Schwarm bewegt sich dabei von Feld zu Feld. Durch die anliegenden Felder sind genug Ausweichflächen vorhanden, damit die Art nicht gestört ist.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es geht ein Teil eines Nahrungshabitates verloren. Die umliegenden Flächen können allerdings ebenfalls genutzt werden. Das Gebiet steht nach dem Bau der Photovoltaik-Module auch wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.17 Grauammer

Artname	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ✓ ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Grauammern sind gesellig und in lockeren Gruppen unterwegs. Für ihr Habitat bevorzugen sie warme, offene Landschaften mit niedrigen Sträuchern, dichter niedriger Vegetation sowie offene Ackerlandschaften. Im Winter sammeln sie sich in Schwärmen an Plätzen mit ausreichend Futter, beispielsweise auf abgeernteten Feldern. Die Nester bauen Grauammern am Boden in einer flachen Mulde. Zur Brut nutzen sie auch gern offengelassene Steinbrüche oder Bergbaufolgelandschaften.</i> <i>Brutgebiete der Grauammer sind vor allem im Nordosten Deutschlands verbreitet. In gesamt Brandenburg finden sich Brutplätze, trotzdem ist die Populationsdichte vor allem im Nordosten des Landes konzentriert.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	

Artname	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<i>Grauammern konnten vor allem rund um die Feldgehölze am östlichen Rand der westlichsten Plangebietsfläche gefunden werden. Rund um diese Gehölze liegen auch die Brutgebiete der Art. Nach der Brutsaison sind die Grauammern in Schwärmen auf den Flächen anzutreffen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Adulte Individuen sind nicht durch eine Kollision gefährdet. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht somit keine Tötungsgefahr (V_{AFB1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i>	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind keine Jungvögel vor Ort. Trotzdem werden die Individuen während der Nahrungssuche in den Wintermonaten gestört. Das als Ersatzhabitat extensivierte Grünland kann daher ein alternatives Nahrungshabitat bieten (A_{CEF1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch die Überbauung der Brutflächen der Grauammern gehen diese für 3 Brutpaare verloren. Damit der Verbotstatbestand nicht eintritt, müssen Ersatzhabitate geschaffen werden. Die Anlegung zweier Wiesenbrüterhabitate ist daher vorgesehen, um den vorhandenen Grauammern alternative Bruthabitate zu bieten (A_{CEF1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	

Artname	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.18 Nebelkrähe

Artname	Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Nebelkrähen besiedeln vor allem offene und halboffene Landschaftsformen. Sie sind auf Bäume, hohe Sträucher oder vergleichbare anthropogene Strukturen als Schlaf-, Nistplatz und Sitzwarte angewiesen. Für die Nahrungssuche nutzen sie weitflächige, kurzrasige Flächen. Daher werden Habitate in denen beide Strukturen in einer gewissen Nähe zueinander vorkommen bevorzugt. Nebelkrähen sind Allesfresser (omnivor). Das Nest wird meist hoch in Bäumen oder auf hohen Masten, Gebäude- oder Felsnischen gebaut. Die Brutvorkommen der Nebelkrähe liegen unter anderem konzentriert in gesamt Brandenburg vor. Demnach ist sie auch flächendeckend zu finden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Die Art wurde mehrmals auf den Flächen angetroffen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Adulte Tiere können aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen und es besteht keine Kollisionsgefahr. Da keine geeigneten Bäume entfernt werden, besteht keine Tötungsgefahr für nicht flügge Jungvögel.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während</i>	

Artname	Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)
<i>sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind adulte Tiere nicht auf Nahrungssuche für ihre Brut, so dass es nicht zu Störungen kommt.</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Da keine Brutstätten in dem Gebiet vorhanden sind oder entfernt werden, besteht auch keine Möglichkeit, diese zu beschädigen oder zu zerstören.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.19 Heidelerche

Artname	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ✓ ☒ Rote Liste Brandenburg ✓	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Heidelerchen bevorzugen offene, karge Standorte mit sandigen Böden. Sie ist daher häufig in Heiden, auf Lichtungen oder offenen Kieferwäldern anzutreffen. Aber auch Brachflächen und Truppenübungsplätze eignen sich als Habitat. Wichtig sind für die Art eine Singwarte sowie vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche. Sie brütet gut getarnt unter trockener Vegetation in einer ausgepolsterten Bodenmulde. Die Mehrheit der Vögel aus Mitteleuropa und nördlicheren Gebieten zieht im Winter nach Südwesteuropa. Heidelerchen sind in Brandenburg flächendeckend vertreten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	

Artname	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
<i>Die Art konnte als Zugvogel an einem Termin nachgewiesen werden. Dabei war sie vor allem auf der östlichen Planfläche anzutreffen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Adulte Individuen sind nicht durch eine Kollision gefährdet. Da die Art nur als Zugvogel vorkommt, kann eine Tötung ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Die Art nutzt das Gebiet während des Zuges als Rastgebiet. Da in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Flächen von gleicher Qualität vorhanden sind, ist eine Störung ausgeschlossen.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinflusst durch die Baumaßnahmen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Die Art brütet nicht auf den Flächen, sondern nutzt diese nur während des Zuges. Für diese Rast können die einzelnen Individuen auch die angelegten Flächen für Wiesenbrüter nutzen (A_{CEF1}). Alternativ gibt es im Umkreis auch weitere geeignete Flächen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.20 Feldlerche

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Feldlerchen besiedeln bevorzugt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation. Sie ist vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen anzutreffen. Äcker, Wiesen und Weiden bilden auch die Hauptbrutgebiete.</i> <i>Die Feldlerche ist in ganz Brandenburg vertreten, wobei der Bestand rückläufig ist.</i>			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es konnten bei allen Kartierungen Feldlerchen kartiert werden. Der Hauptschwerpunkt ist die große trockene artenarme Brache und die angrenzenden intensiv bewirtschafteten Felder im Westen des Gebietes. Die Feldlerchen nutzen das Gebiet sowohl im Sommer als Bruthabitat, aber auch im Winter weiterhin als Nahrungsgebiet.</i>			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind nur adulte Individuen anwesend, die aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen können (V_{AFB1}).</i>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
<i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Da in der Umgebung ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kommt es nicht zu einer Störung der lokalen Population unter Einhaltung der</i>			

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<i>Bauzeitenregelung.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch die Errichtung der Photovoltaik-Module mit geringem Reihenabstand kommt es zum Verlust der Fortpflanzungsstätten von 16 Feldlerchenpaaren. Um diesen Verlust auszugleichen müssen Ersatzhabitate geschaffen werden. Diese alternativen Bruthabitate werden für die ortstreuen Feldlerchen in der Nähe angelegt (siehe Karte CEF-Maßnahmen im Anhang) und als extensives Grünland gestaltet (A_{CEF1}). Daher können die vorhandenen Individuen ausweichen und der Verlust der Bruthabitate kann ausgeglichen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.21 Kleiner Wasserfrosch

Artname	Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland G ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf umliegenden Wiesen und Weiden und in Wäldern anzutreffen. Zur Fortpflanzung werden kleine bis mittelgroße, üppig bewachsene, möglichst nährstoffarme Stillgewässer bevorzugt. In Brandenburg ist er lückenhaft verbreitet und eher im Norden und Süden des Landes.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der kleine Wasserfrosch wurde ausschließlich in dem nordwestlichen</i>	

Artname	Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)
<i>Kleingewässer vorgefunden. Dieses wird als Laichhabitat genutzt.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Da die Art außerhalb der Laichzeit vermehrt an Land unterwegs ist und auch dort überwintert, ist es notwendig einen Amphibienschutzzaun aufzustellen um eine Tötung von Individuen zu verhindern (V_{AFB}3.1).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes wird sichergestellt, dass keine Individuen auf den Flächen überwintern und somit nicht während sensibler Lebensphasen gestört werden (V_{AFB}3.1).</i> ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Angrenzend sind ausreichend Flächen für eine Überwinterung vorhanden und nach der Baumaßnahme stehen die Flächen auch wieder zur Verfügung. Daher reduziert sich die lokale Population durch die Maßnahme nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Es werden potenzielle Überwinterungsgebiete für eine Periode entnommen. Nach den Baumaßnahmen stehen die Flächen auch wieder für die Überwinterung zur Verfügung. Da im Umkreis ausreichend Habitate für eine Überwinterung vorhanden sind, muss ein Amphibienschutzzaun mit Leitwirkung aufgestellt werden (V_{AFB}3.1).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	

Artname	Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.3.22 Zauneidechse

Artname		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Zauneidechsen besiedeln offen, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Die Besiedlung erfolgt vor allem in durch den Menschen geprägten Lebensräumen, also Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Wegränder etc. Sie ist ebenso auf Halbtrocken- und Trockenrasen, an Rändern von Feuchtwiesen und Niedermooren oder naturnahen Waldrändern zu finden. Zur Eiablage benötigt sie bewuchsfreie Flächen. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher, Steinhäufen, Felsspalten, Gebüsche und ähnliches verwendet. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, Erdbauten anderer Arten oder unter Totholzhaufen. Die Zauneidechse hat im Allgemeinen nur einen kleinen Aktionsradius von wenigen Quadratmetern. In Brandenburg ist sie flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in den Sandergebieten und der Lausitz.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es konnte ein Individuum im Nordwesten in den Totholzhaufen zwischen der Baumreihe festgestellt werden.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • ggf. Aufzählung		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • ggf. Aufzählung <i>Die Haufen, die die Zauneidechse als Winterquartiere nutzen kann sind alle außerhalb des Plangebietes, so dass keine Individuen auf den Flächen sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (V_{AFB}1).</i>		

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Individuen während sensibler Phasen gestört, da diese in ihren Quartieren außerhalb der Flächen sind.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und dem vorgegebenen Abstand zu den Gehölzen zwischen denen die Quartiere der Zauneidechse liegen, werden keine Individuen gestört, so dass eine Verschlechterung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann (V_{AFB1}).</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Da alle Totholzhaufen oder ähnliche Strukturen, die als Lebensraum für die Zauneidechse dienen können zwischen den Gehölzen liegen, zu denen ausreichend Abstand gehalten wird, sind keine Lebensstätten der Art bedroht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Projektes zum Bau der PV-Freiflächenanlage in Kerzlin wird anhand der vorliegenden Untersuchungen folgendermaßen beurteilt.

Da in Kapitel 6.3 weder für europäische Vogelarten, noch für FFH-Anhang IV-Arten oder besonders geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, teils unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, durch Umsetzung des Vorhabens prognostiziert wurden, entfällt die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 gegeben sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass nach Einhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, inkl. der CEF-Maßnahmen, der Bau, die Anlage und der Betrieb der PV-Freiflächenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig anzusehen sind.

Im Zuge der Relevanzprüfung konnten aufgrund vorliegender Daten und fachlicher Einschätzung der vorhandenen Biotope einige nicht betroffene Arten von der Konfliktanalyse ausgeschlossen werden. In der Konfliktanalyse sind dann die vorkommenden, streng bzw. europarechtlich geschützten Arten und Gilden näher untersucht worden. Dabei wurden die vorgesehenen und vertraglich sowie im B-Plan zu sichernden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Für die europarechtlich geschützten Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) müssen außerhalb des Geltungsbereichs in ausreichender Nähe zum Vorhabengebiet Ersatzlebensräume als CEF-Maßnahmen eingerichtet werden. Diese sollen im Wesentlichen den Verlust der Bruthabitate ausgleichen. Die Flächen sowie die langfristig durchzuführenden Maßnahmen sind vertraglich und im Grundbuch zu sichern. Näheres ist dem Grünordnungsplan sowie dem Bebauungsplan zu entnehmen.

8 QUELLEN

- BIBBY, C., BURGESS, N., HILL, D. (1995) Methoden der Feldornithologie, Eugen Ulmer Verlag
- BINOT-HAKFE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 70(3): Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- BORNHOLDT (2023): Grünordnungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal. 81 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn.
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1992): Rote List Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 5. Fassung
- GRUTTKE, H., BINOT-HAKFE, M., BALZER, S., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (RED) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 70(4): Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647–708.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2): 73 S.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679
- REINHARDT, R & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (4): 34-35.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

- ROTHMALER, W. (1998): Exkursionsflora Gefäßpflanzen. Spektrum Akademischer Verlag. 944 S.
- RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, tredition; 1. Edition
- RYSILAVY, T.; HAUPT, H.; BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19. Hrsg: ABBO & NABU. 448 S.
- RYSILAVY, T., JURKE, M. & MÄDLÖW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage: 232.
- SEIFERT, B. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Ameisen (Hymenoptera: Formicidae) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 469–487.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die neue Brehm Bücherei, VerlagsKG Wolf, 2. überarbeitete Edition.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Radolfzell (Max-Planck-Institut für Ornithologie), 792 S.

Software

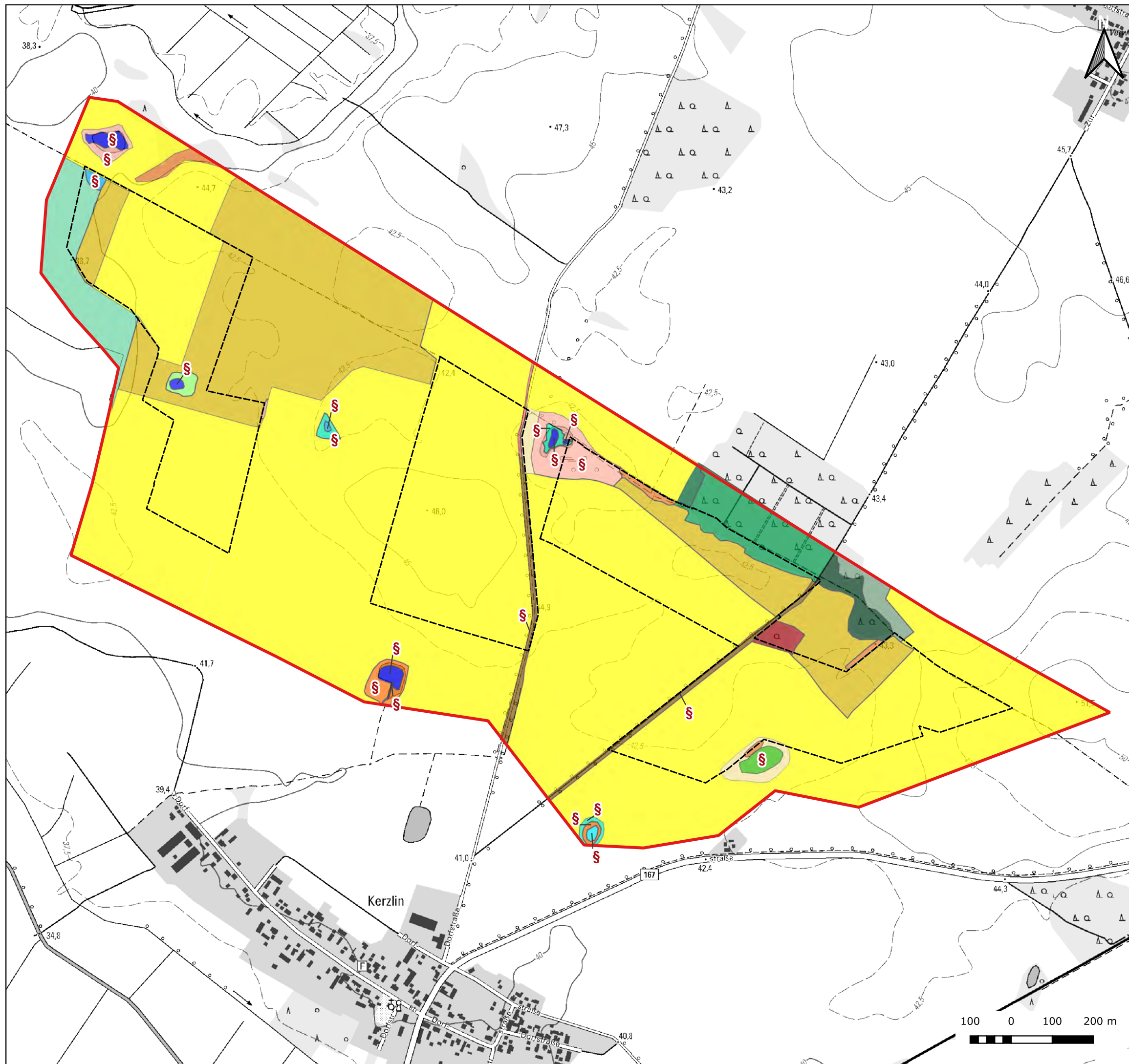
ARMAS MARTINEZ, N. (2023): FaunaCheck (1.0) [Software]

Online

- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2023) Naturschutzdaten unter https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK_www_CORE [abgerufen am 05.09.2023]
- Metaver Metadaten Verbund. Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie (Zentrale Stelle Geotopographie der AdV), inspire.brandenburg.de https://www.metaver.de/kartendienste;jsessionid=EEFE416CAC9FEBFCDFC2194DA8D1509A?lang=de&topic=anbieter&bgLayer=webatlasde_light&E=778608.05&N=5803474.56&zoom=12&layers_visibility=false,false,false,false,false,false,false,false,true,false&layers=c95a78e18bebeab87ece859bb8ff7505&layers_opacity=1,1,1,1,1,1,1,1,0.45,1 [abgerufen am 10.09.2023]

Anhang

- *Karte Biotoptypen*
- *Karte Brutvögel Schwerpunkte Brutreviere*
- *Karte Nahrungsgäste Avifauna*
- *Karte Kartierungen Säugetiere, Reptilien & Amphibien*
- *Karte Platzierung Amphibienschutzzäune*
- *Karte CEF-Maßnahmen*



Zeichenerklärung

Plangebiet B-Plan Nr. 1 Kerzlin

Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

§ - 0113101: naturnahe, unbeschattete Gräben, ständig wasserführend

§ - 02121: Perennierende Kleingewässer, unbeschattet

§ - 02131: Temporäre Kleingewässer, unbeschattet

§ - 02132: Temporäre Kleingewässer, beschattet

§ - 022111: Schilf-Röhricht

0511121: artenarme Fettweiden, weitgehend ohne Gehölze

§ - 0513111: Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert

0513221: Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm, ohne Gehölze

0513321: artenarme oder ruderales trockene Brachen, ohne Gehölze

§ - 0514132: Brennesselfluren feuchter bis nasser Standorte, mit Gehölze

071121: Feldgehölze frischer und/oder reicher Standorte, heimische Gehölze

071141: Feldgehölze armer und trockener Standorte

§ - 0714112: Alleen mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, heimische Baumarten

071421: Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen, gesund, heimische Baumarten

§ - 07190: standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

083108: Eichenforst, keine Mischbaumart, sonstige Laubhölzer als Nebenbaumart

08360: Birkenbestand ohne Mischbaumart

085808: Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonst. Laubholz, Nebenbaum Kiefer

086801: Nadel-Laub-Mischwald, Hauptbaum Kiefer, Nebenbaum Eiche, ohne Mischbaum

09130: intensiv genutzte Äcker

09140: Ackerbrache

12651: unbefestigter Weg

§

geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG oder bei Alleen:
geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG

Auftraggeber

SUNCATCHER Kerzlin GmbH

Projekt

Artenschutzfachbeitrag für B-Plan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

Darstellung

Biotoptypen

Maßstab

1 : 9.000

Stand

26.10.2023

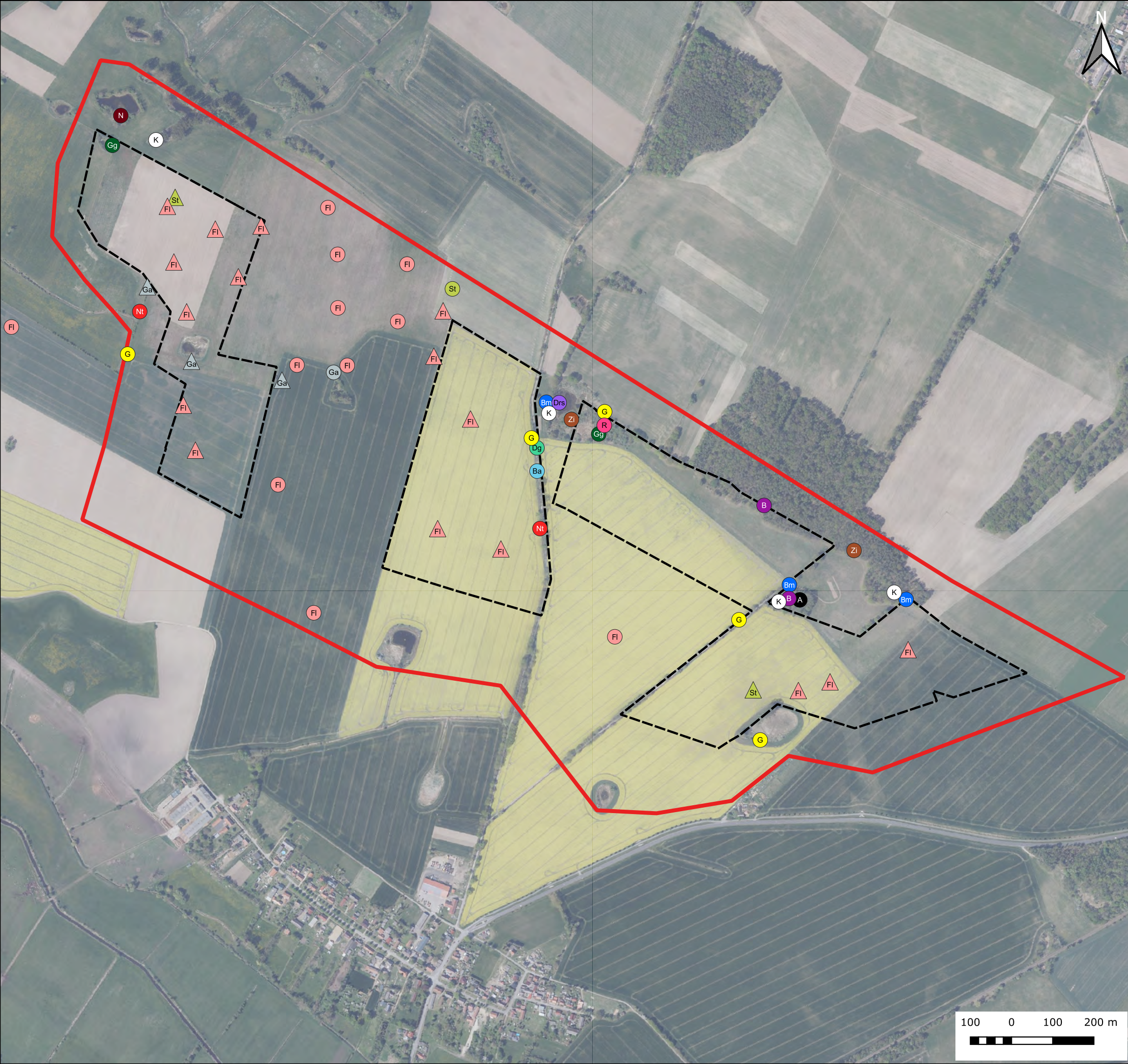
Quellen

GeoBasis-DE/LGB 2023;
eigene Kartierung

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Albersdorf • Potsdam

www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

Planung

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Brutvögel:
Betroffene Brutreviere

- FI - Feldlerche - 16 Brutpaare betroffen
- Ga - Grauammer - 3 Brutpaare betroffen
- St - Schafstelze - 2 Brutpaare betroffen

weitere Brutreviere

- FI - Feldlerche
- Ga - Grauammer
- St - Schafstelze
- A - Amsel
- Ba - Bachstelze
- Bm - Blaumeise
- B - Buchfink
- Dg - Dorngrasmücke
- Drs - Drosselrohrsänger
- Gg - Gartengrasmücke
- G - Goldammer
- K - Kohlmeise
- N - Nachtigall
- Nt - Neuntöter
- R - Rotkehlchen
- Zi - Zilpzalp

Auftraggeber

SUNCATCHER Kerzlin GmbH

Projekt

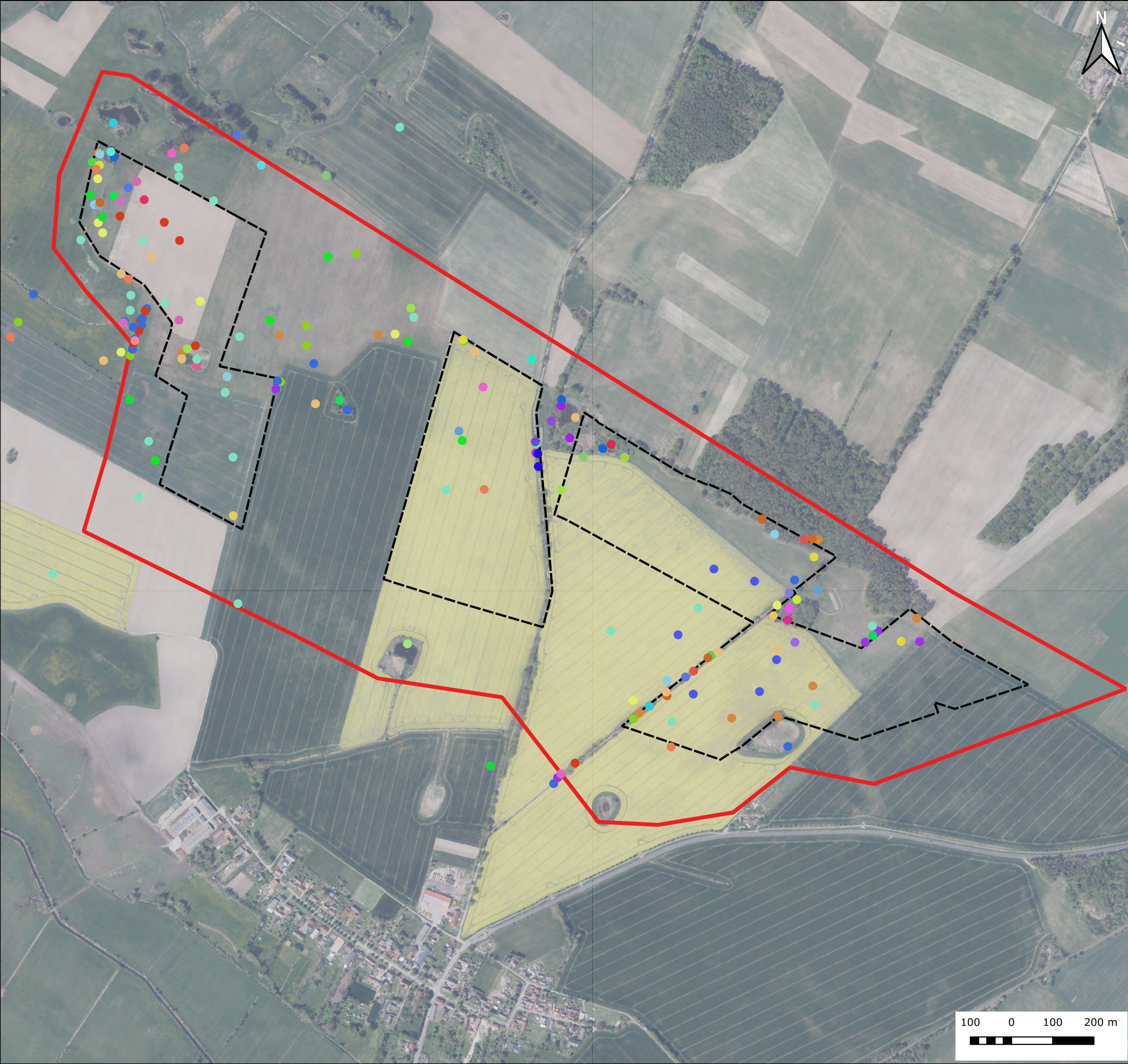
Artenschutzfachbeitrag für B-Plan Kerzlin
Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
der Gemeinde Temnitztal

Darstellung

Brutvögel
Schwerpunkte
Brutreviere

Maßstab	1 : 9.000
Stand	10.11.2023
Quellen	GeoBasis-DE/LGB 2023; eigene Kartierung

BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Potsdam
www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

Planung

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Nahrungsgäste
(inkl. Rastvögel)

- Amsel
- Bachstelze
- Bergfink
- Birkenzeisig
- Blässgans
- Blaumeise
- Blessralle
- Bluthänfling
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Drosselrohrsänger
- Fasan
- Feldlerche
- Feldsperling
- Gartenbaumläufer
- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Girlitz
- Goldammer
- Grauammer
- Graugans
- Grünfink
- Grünspecht
- Heidelerche

- Höckerschwan
- Kleinspecht
- Kohlmeise
- Kolkrabe
- Kornweihe
- Kranich
- Mäusebussard
- Nebelkrähe
- Neuntöter
- Pirol
- Rauchschwalbe
- Ringeltaube
- Rohrammer
- Rotdrossel
- Rotmilan
- Saatkrähe
- Schwarzkehlchen
- Schwarzspecht
- Singdrossel
- Star
- Stieglitz
- Turmfalke
- Wacholderdrossel
- Weidenmeise
- Wiesenpieper
- Wintergoldhähnchen
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Auftraggeber

SUNCATCHER Kerzlin GmbH

Projekt

Artenschutzfachbeitrag für B-Plan Kerzlin
Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
der Gemeinde Temnitztal

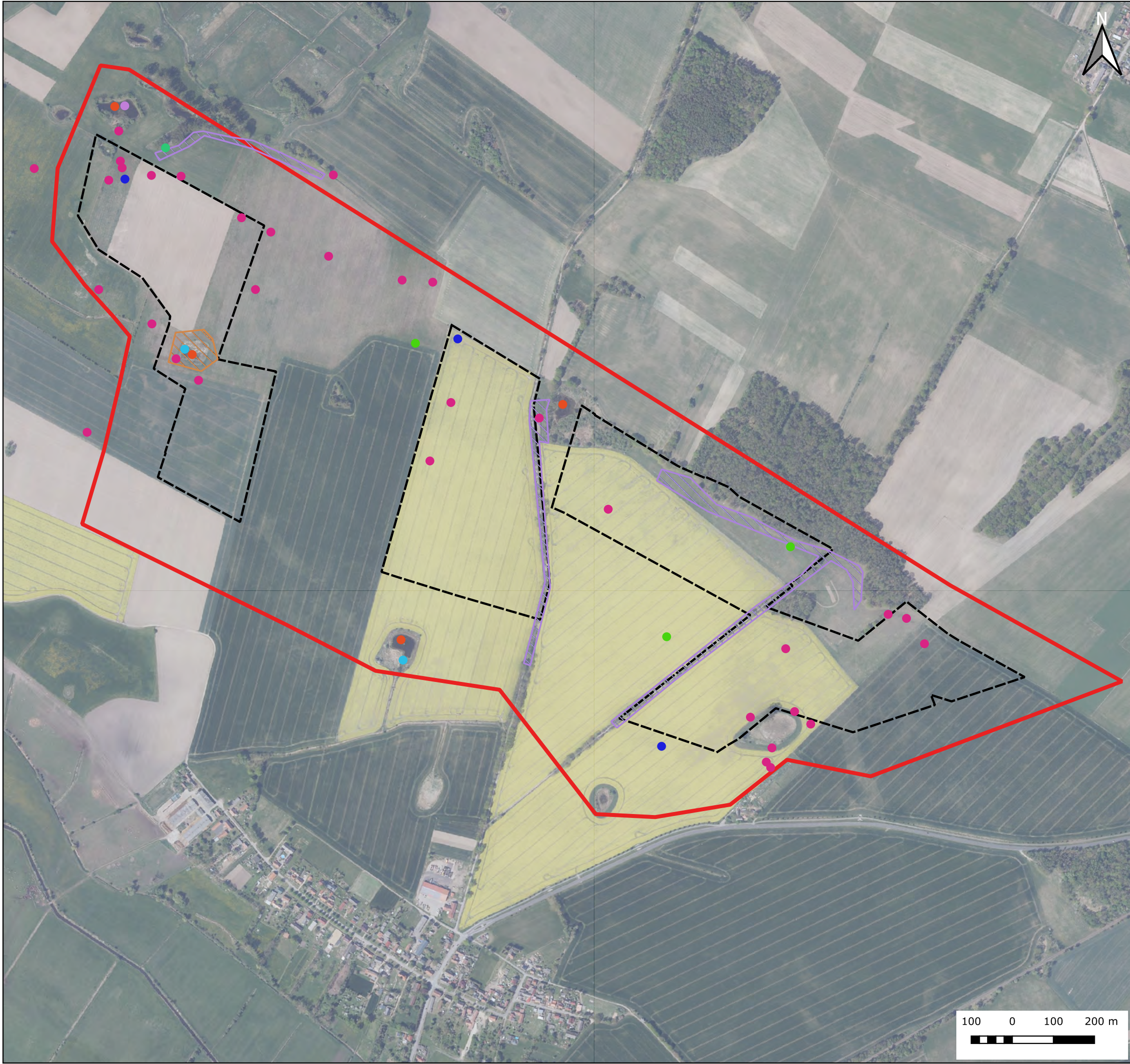
Darstellung

Nahrungsgäste Avifauna

Maßstab	1 : 9.000
Stand	10.11.2023
Quellen	GeoBasis-DE/LGB 2023; eigene Kartierung

100 0 100 200 m

BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Potsdam
www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

Planung

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Andere Tierklassen

- Erdkröte
- Feldhase
- Fuchs
- Kleiner Wasserfrosch
- Reh
- Teichfrosch
- Zauneidechse

Fledermaus-Jagdgebiete

- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus

Auftraggeber

SUNCATCHER Kerzlin GmbH

Projekt

Artenschutzfachbeitrag für B-Plan Kerzlin
Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
der Gemeinde Temnitztal

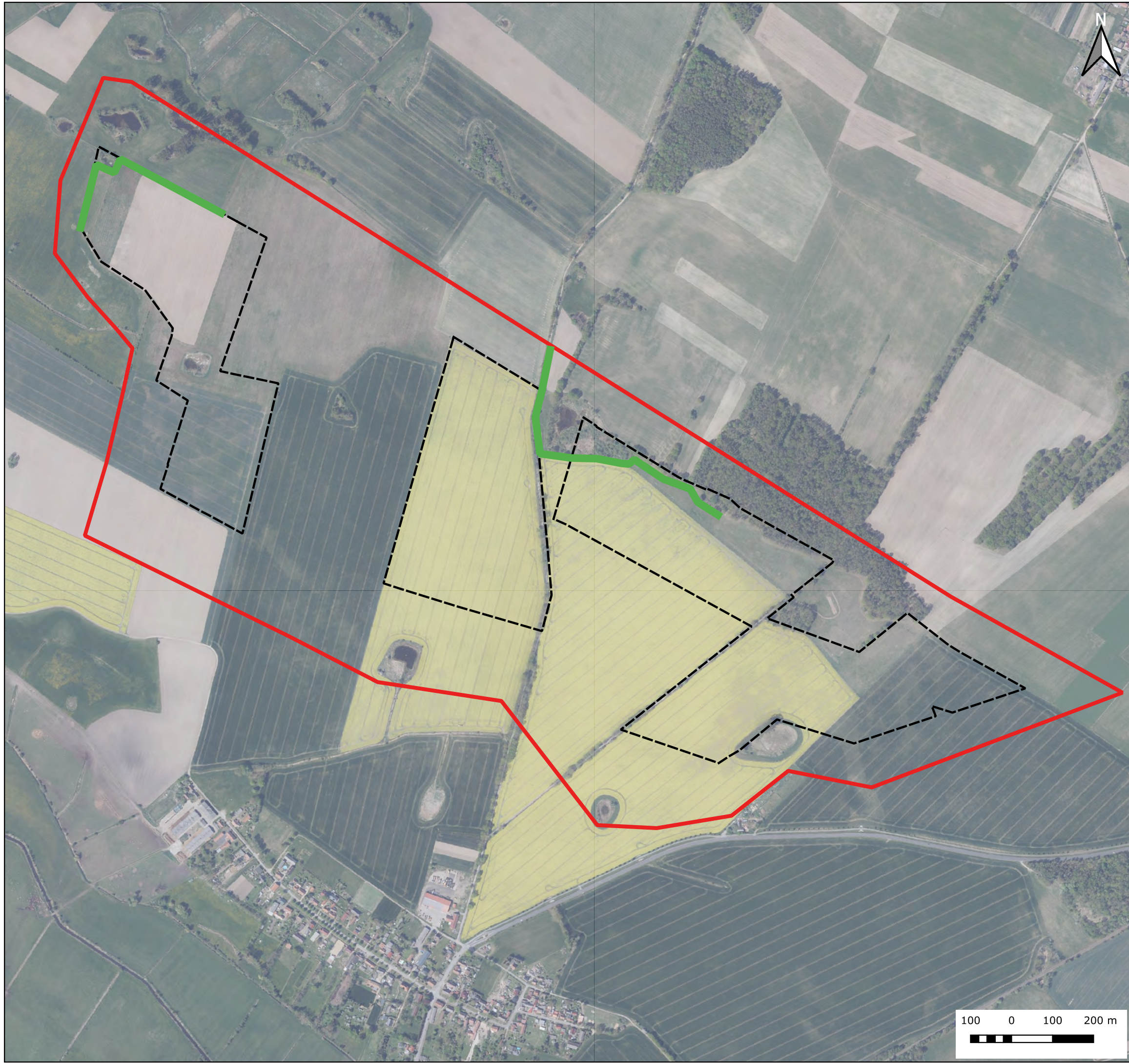
Darstellung

Kartierungen Säugetiere,
Reptilien & Amphibien

Maßstab	1 : 9.000
Stand	10.11.2023
Quellen	GeoBasis-DE/LGB 2023; eigene Kartierung

100 0 100 200 m

BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Potsdam
www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

Planung

 Plangebiet

 Untersuchungsgebiet

 Amphibienschutzzaun

Auftraggeber

SUNCATCHER Kerzlin GmbH

Projekt

Artenschutzfachbeitrag für B-Plan Kerzlin
Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
der Gemeinde Temnitztal

Darstellung

Platzierung Amphibienschutzzäune

Maßstab

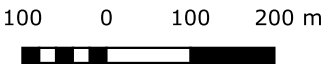
1 : 9.000

Stand

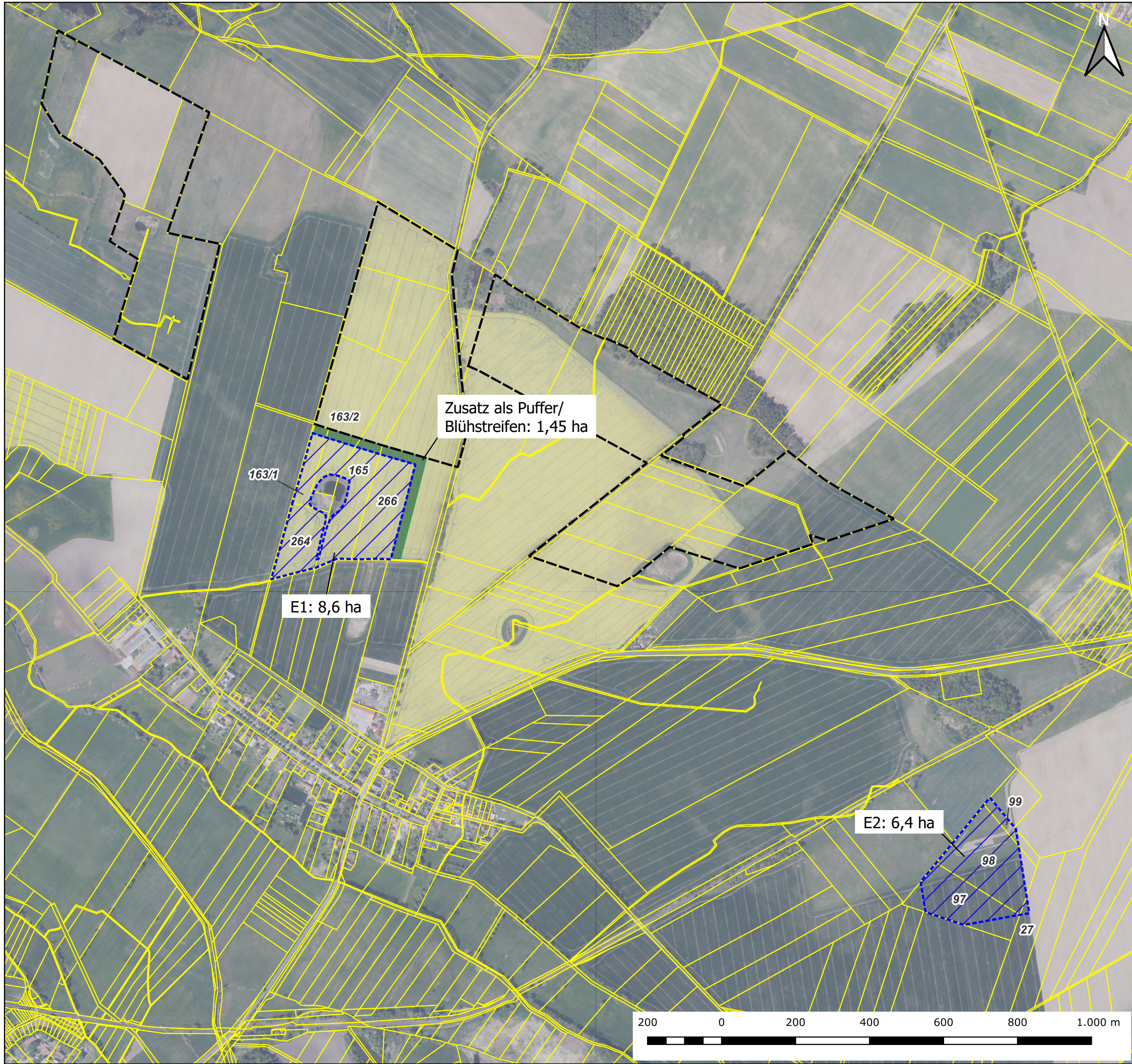
10.11.2023

Quellen

GeoBasis-DE/LGB 2023;
eigene Darstellung



BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Potsdam
www.bornholdt-gmbh.de



Zeichenerklärung

Flurstücksgrenzen;
mit Flurstücksnummern
im Bereich der CEF-Maßnahmen

Planung

Plangebiet

Ausgleich: CEF-Maßnahmen
(Entwicklung eines extensiven
Grünlands mit Brachflächen)
für Brutrevierverlust
- der Feldlerche (16 Brutreviere)
- der Grauammer (3 Brutreviere)
- der Schafstelze (2 Brutreviere)

zusätzliche Flächen als Puffer
und Blühstreifen (25 m Breite)

Auftraggeber

SUNCATCHER Kerzlin GmbH

Projekt

Artenschutzfachbeitrag für B-Plan Kerzlin
Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
der Gemeinde Temnitztal

Darstellung

CEF-Maßnahmen

Maßstab	1 : 10.000
Stand	10.11.2023
Quellen	GeoBasis-DE/LGB 2023; eigene Darstellung

BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Potsdam
www.bornholdt-gmbh.de